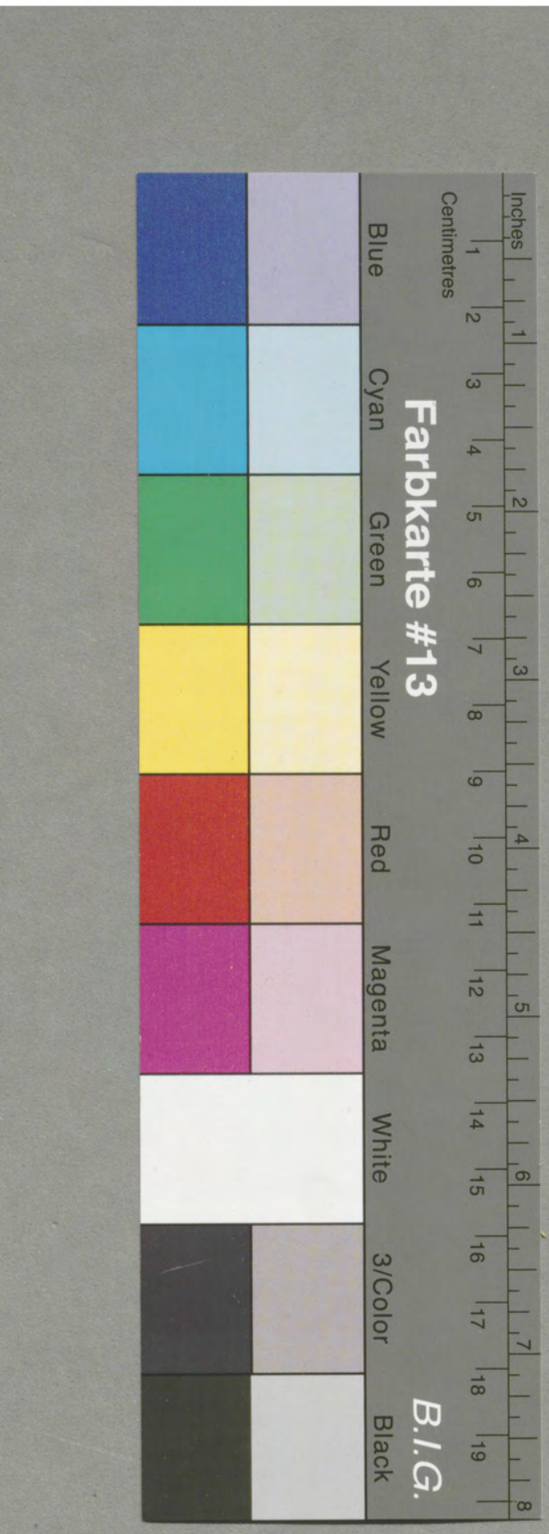

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Verordnungen

der vorgesetzten Behoerden.

Stadtarchiv Bautzen
62102 - 5
Stadtverordnetenversammlung
Klassifikationsgruppe:
1. Kommunrepräsentanten

Verordnungen
und
Erlasse.
1820–1829.

Vol. III.

1820–1829.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Nr. 5

Da in einem Excesse, welchen Traugott Schulze, der Sohn des hiesigen Feld- und Gartenbesitzers Schulze, ferner ein Fourier vom 2ten Bataillon des Regiments Prinz Anton und der Sohn des Hausbesitzers Lehmann unterm Burglehn am 21sten August vorigen Jahres dadurch verübt, dass sie in der Mitternachts Stunde unter Singen Schreyen und Lärmen zum Reichenthore herausgezogen, wo den Rathsarbeiter Leschke, welcher am Reichenthore bei einem tiefen Loche, das wegen Schadhaftigkeit der Röhren gegraben worden, Wache gehalten, um die sich annähernden Personen vor diesem Loche zu warnen, zur Erde niedergestoßen, nach dem Gasthofe zum goldenen Stern zu gegangen, und daselbst an das Thorweg heftig angeschlagen, von da eine Steige gebracht, solche durchs Reichenthor in die Stadt getragen, und auf die Plumpe in der Reichengasse gesetzt, hierauf unter Lärmen und Singen wiederum aus der Stadt gekommen, und den unterm Reichenthore gestandenen Steinhaufen umgeworfen, hat auch der Gymnasiast Moritz Luhmann aus Oßling sich befunden, und an sothanen Unfuge, wie er bey seiner erfolgten Vernehmung eingeräumt, Theil genommen. Deshalb ist demselben in dem am 14ten dieses Monats ertheilten Stadtgerichtlichen Decrete eine zweytägige Carcerstrafe nebst Erstattung der zu seinem Antheil entstandenen Unkosten zuerkannt worden.

Ew. Wohlgebl. setzen wir davon hierdurch in Kenntniß, um am ersagten Gymnasiast Fuhrmann die ihm dictirte Carcerstrafe vollziehen zu lassen, und, wenn solches geschehen, uns Nachricht darüber anhero zum Acten zu ertheilen.

Mit aller Hochachtung beharren wir. Budissin am 20. Januar 1820.

Das Stadtgericht allhier,
durch
Johann Samuel Berger, Stadtrichter.

Budissin
am 4ten März
1820.

Zu einer Schul Commissions Sitzung haben sich heute Nachmittags gegen 3. Uhr in der Rectoratswohnung auf hiesigem Gymnasium versammelt
Herr Stadt Syndicus Henning,
" Stadtrichter Berger
sowie
" Rector M. Siebelis,
" Conrector M. Otto,
" Subrector M. Barth
" Cantor Löschke,
" Collega Kröner,
" " " Gebauer,
und ich, der Protocollant.

Gegenstand der Deliberation sind

1.,

die in künftiger Woche, nach beendeten Schul Examen zu ertheilenden Rathsprämien.

Herrn Lehrer am Gymnasium äußern den Wunsch, daß diesmal

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

drey statt sonst gewöhnlichen zwey Prämien ertheilet werden möchten, indem im verflossenen Jahre nur eine hätte ertheilet werden können, jetzo aber, wie sie zu ihrer innigen Freude bekennen müssten, sich eine grössere Anzahl solcher in Kenntnissen und sittlichem Betragen vor andern Commilitonen, auszeichnender Subjecte dieser belohnenden Auszeichnung würdig gemacht hätten, und daher in der That schwer sey zu entscheiden, wer unter einer Mehrzahl Würdiger, vor den andern einen Vorzug verdiene. Als unbezweifelt am ersten würdig einer Belohnung, und vor allen übrigen seiner Mitschüler, durch Kenntnisse, Fleiß, sittliches Betragen, und unbeflecktem Charakter hervorstehend sey

1.) Karl Ernst Maximilian
Weinert aus Arnsdorf.

Nächst diesem ständen sie dieser Auszeichnung werth

2.) Gerhardt Julius Stöckhardt
und
Heinrich Robert Stöckhardt,
aus Schandau, und zwar

diese gleichmäßig, so daß einzig das Loos hier werde entscheiden müssen. Und sollte E. E. Rath sich geneigt finden lassen, eine dritte Prämie zu ertheilen, so hätten sie dazu

3.) Friedrich Theodor von Lingern
aus Chemnitz, und Ernst
Friedrich Moritz Robias aus
Neukirch, vorzuschlagen,

unter denen ebenfalls das Loos entscheidend eintreten würde.

Herr Stadtsyndicus Hennig und Herr Stadtrichter Berger wollen dem Magistrat diesen Wunsch der Lehrer wegen Vertheilung dreyer Prämien statt zweyer, noch besonders mit ihrer gutachtlichen Uebereinstimmung vortragen, und stellen übrigens das Resultat auf des Magistrats wohlwollende Genehmigung.

Hiernächst trägt
2.)
Herr Rector Siebelis vor:

es sey ihm eine von dem
Destillier Meier bei E. E.
Rath eingereichte Schrift
mitgetheilt worden,
Innhalts deren, mehrere
Schüler benannten Mei-
ers für bei demselben
genossene Speise und
Trank, mehrere Summen
schuldig worden seyen.

Es könne hierbei nicht
unberücksichtigt gelassen werden,
daß

a.) Meier, statt den frühern
Anordnungen des Ma-
gistrats zu gehorchen,
denenselben geradezu
entgegen gehandelt,
und dermahlen noch hand-
le, auch auf alle Weise
die Schüler an sich zu lo-
cken suche, und ihnen Ge-
legenheit zum Geldver-
thun, und zu Ausschwei-
fungen im Trunk und
Spiel gebe,

b.) der unter den Schuldnern
zuerst genannte Prima-
ner Ketzer, wegen un-
ordentlichen Betragens
bereits bei der im Monat
März 1819. gehaltenen
Schulconferenz, gehörig
ermahnt, verwarnt,
und bedeutet worden
sey, daß er unfehlbar
zu Johannis vom Gym-
nasium werde entlas-
sen werden, wenn er
sich nicht ändere und bes-
sere, und daß daher

c.) sowohl gegen Meiern,
als auch gegen den Pri-
maner Ketzer, mit Ernst
verfahren werden
möchte.

Daher sey denn auch
Ketzer bestellt worden,
um auf Erfordern vor-
zutreten, welches bei

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

den übrigen in den Schreiben von Meises namhaft gemachten Schülern, da solche verreiset wären, nicht geschehen können.

Uebrigens dürfte nicht unbemerkt bleiben, daß das Beispiel dieses unordentlichen Schülers, auch die andern nachtheilig einwirke, und deshalb besonders kräftige Maaßregeln hierunter ergriffen werden müßten.

Natzer sey auch das Schulgeld in allen Abtheilungen der ersten Classe schuldig verblieben, und es scheine nicht glaubhaft, daß an dieser Verabsäumung dessen Aeltern Schuld haben sollten.

Es wird nun der Primaner
Johann Traugott Natzer

vorgelassen, und nach ihm ertheilter Ermahnung zur Wahrheit, über das Angezeigte vom Herrn Stadtsyndicus Hennig vernommen.

Natzer giebt sein Alter auf 18. Jahre und als Geburtsort Großdubrau an, bekennet auch hiernächst, daß er im Monat März vor. Jahres von Seiten der Schulkommission wegen seiner Unordnung verwarnet, und mit Exclusion, bei nicht erfolgender Besserung, bedrohet worden.

Er will aber versichern, daß er seitdem ohne einen gehörigen Entschuldigungsgrund gehabt, und solchen angezeigt zu haben, die Lectionen und Schularbeiten nicht verabsäumet, auch sonst nicht unordentlich gewesen, weniger öffentliche Gast=

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

und Schenckhäuser besucht zu haben.

Ueber die von Mewes angegebene Schuldforderung befragt:

äußert Kotzer, daß er dem Coffetier Mewes allerdings und nach dessen Versicherung 27 rh. 9 gr. schuldig sey, eine specielle Rechnung aber von demselben darüber niemals erhalten, und daß er diese Schuld vor 3. Jahren schon, für Essen und Trinken und Billardsgeld contrahirt, seitdem aber zu Mewes nicht mehr gekommen sey.

Auf ferneres Vorhalten,

versichert Kotzer, daß Mewes an ihn und andere Schüler, des Abends und auch dann und wann zu Mittage, Kaltespeisen auf Verlangen verabreicht habe, daß aber außer Billard ein anderes Spiel, insbesondere Kartenspiele daselbst nicht wären getrieben worden;

bekennet, daß er mit dem Schulgelde solange im Reste geblieben, ungeachtet er solches, zum Theil wenigstens von seinen Eltern erhalten habe; und

bittet flehendlichst, und unter Vergießung von Thränen ihm dießesmal zu verzeihen, denn er werde gewiß ganz ordentlich werden, und das Schulgeld berichtigen.

Nachdem Kotzer einstweilen abgetreten ist, so wird, nach gepflogenen Deliberationen, beschlossen, demselben zu bedeuten, daß, wenn er nicht binnen dato und Johannis dieses Jahres, das schuldige Schulgeld, und zwar das rückständige sowie das currente dergestalt, daß der

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

dem Herrn Subrector davon zukommende Antheil annoch vor dessen Abgang abgeführt worden, berichtiget, die Lectionen mit Ordnung und Aufmerksamkeit besuche, und sonst zu Beschwerden Anlaß gebe, er zu Johannis dieses Jahres unfehlbar würde excludirt werden.

Dem wieder vorgetretenen Primaner Natzer wird dieser Beschluß bekannt gemacht, und er in dessen Gemäßheit bedeutet und verwarnt, worauf denn derselbe mündlich und mittelst Handschlags angelobet, zu erfüllen, was ihm aufgegeben worden, und zu einigen neuen Beschwerden über ihn nicht Anlaß zu geben.

Somit entläßt man ihn wiederum.

Endlich

3.,

nimmt Herr Stadtsyndikus Hennig Veranlassung den Herren Lehrern vorzuhalten, daß von ihnen die über die bereits im Jahre 1818. mitgetheilt wordene Constitution oder Schul Ordnung, zu machenden Bemerkungen immer noch nicht zu den Acten gelangt wären, obgleich die Beförderung wiederholt sey erinnert worden, hierunter aber ferner ihnen um so weniger nachgesehen werden könnte, als, dem Vernehmen nach, deshalb in einem oberamtlichen Berichte allerhöchsten Orts ein Mißfallen sey ausgesprochen worden, welches der Schul Commission nachtheilig werden könnte, und daß sie die Herren Lehrer ja diese Arbeit dergestalt beschleunigen möchten, daß spätestens 14. Tage nach Ostern solche vollendet, und in einer Schul-Commissions Sitzung zur Berathung vorgenommen werden könnte.

Die Anwesenden versprechen, sich dieser Arbeit nunmehr ohne weitern Anstand zu unterziehen.

Weiter wird nichts vorgetragen, und daher diese Sitzung geschlossen.

Ich habe solches getreu wahr registrirt w. o.

Karl Gottlob Heinrich
Edelmann, Act.

Resol:

Da der bestehenden Einrichtung gemäß

ad 1.)

jährlich nur zwei Prämien vertheilt werden, so hat es hierbey auch für diesmal sein Verbleiben, und wird

ad 2.)

das Verhandelte hiermit genehmigt, hingegen

ad 3.)

die ehebaldigste Einreichung der zu machenden Bemerkungen erwartet.

Decre,

Decret: in Senatu am 6ten März 1820.

D. F. E. Starke,
Cons: dirig:

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Extract
aus dem Budißinischen Raths-Protocoll
vom 21sten Aug. 1820.

Rep: 1819.

Der Candidat Eduard Tzschind bittet bey Erledigung einer Lehrerstelle am Gymnasio und deren Wiederbesetzung auf ihn Rücksicht zu nehmen.

Resol: Es ist Hr. Candidat Tzschind zu ersuchen, bey seinem gegenwärtigen Aufenthalte in hiesiger Stadt eine Probelection in der griechischen und lateinischen Sprache, ingleichen in den historischen und Mathematischen vor dem Convente des hiesigen Gymnasiums zu halten, Hr. Rector M. Siebelis hiervon, hierzu einen Tag zu bestimmen und Nachrichten Hr. Candidaten die hierunter zu wählenden Themata vorzulegen.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Extract
aus dem Raths-Protocolle, vom 31sten Aug:
1820.

Prop: 1862.

Der Candidat und Lehrer an der Bürgerschule in Zittau Carl Ehrenfried Fritzsche bittet um eine Probelection zu dem erledigten Subconrectorate auf hiesigem Gymnasio.

Resol: ad Acta und wird dem Hl. Supplicanten die gebetene Probelection hiermit bewilliget, auch hierzu der 18te Septbr: d. J. festgesetzt, wovon sowohl Hl. Rector M. Siebelis, als auch Hl. Supplicanten und zwar letzterem mittelst Schreibens Nachricht zu ertheilen.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Extract
aus dem Budiss: Bürgerschaftl. Collegial Protocoll
vom 14ten Septbr: 1820.

Prop: 1998.

Der Cantor Hr. Friedrich Ferdinand Müller zu Schneeberg bittet bey Wiederbesetzung des erledigten Subrectorats auf ihn Rücksicht zu nehmen und ihn zu einer Probelection zu admittiren

Resol: Hr. Supplicant ist zu einer Probe auf den 5ten Octbr: d. J. zu ersuchen.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Extract
aus dem Budißiner Raths-Protocoll
vom 28ten Septbr. 1820.
Nro: 2087.

Die Lehrer des Gymnasiums bitten
1.) das 1te, 2te und 17te Lehrzimmer zu erweitern und neue Treppen dazu anzulegen
2.) dem Calefactor die gemeinschaftliche Reinigung der Lehrzimmer und [illegible] aufzutragen und
3.) einen Collaborator anzustellen.

Resol. Remittatur an die Schuldeputation und die gebetene Erweiterung der Lehrzimmer, so wie die Anlegung neuer Treppen mit Zuziehung des H. Senat: [illegible] als Assistenten der Kämmerei und Fabrikbaukassen-Rechnung auch H. Kämmerei Verwalters [illegible], ingleichen die Nothwendigkeit der Anstellung eines Collaborators näher zu untersuchen und hierüber gutachtliche Anzeige zu erstatten. Im übrigen aber ist dem Calefactor aufzugeben, die Schulgebäude gehörig und wenigstens zweimal in jeder Woche zu reinigen.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Extract
aus dem Stadt Budißinischen Raths Protocoll,
vom 16ten October 1820.
Prop: 2248.

Der Herr Doctor M. Siebelis communicirt einen, vom Hr. Conrector Müller in Lüneburg erhaltenen Brief, nach welchem letzterer die ihm angetragene und von ihm abgeschriebene Subrector Probe nach Beseitigung seiner vorher gehabten Bedenklichkeiten dennoch anzunehmen und zu halten gesonnen ist.

Resol. Dem Rathe genehm, und ist dennoch diese Probe und Termin ist dem H. Doctor M: Siebelis, als auch dem H. Conrector Müller in dem an ihn abzulassenden Antwortschreiben mit bekannt zu machen.

praes. d. 13 Dec. 1820

Ihro Königl. Majestät von Sachsen haben, mittelst eines oberamtlich insinuirten allerhöchsten Rescripts vom 15ten November dieses Jahres auf erstattete allerunterthänigste Berichte, wegen einer von den Lehrern an dem hiesigen Gymnasio Herrn Rector M. Karl Gottfried Siebelis und Cons. wider die Verwendung des D. Mättigschen Nebenfonds zum Ankauf von Gebäuden für die Bürgerschule oder zu ähnlichen dem Gymnasium fremden Bestimmungen eingewandte Appellation gemessenst Verordnung zu ertheilen geruhet.

Sothanes allerhöchstes Rescript nebst Oberamtsverordnung läßet E. E. Raths der Hauptstadt Budißin im Königl. Sächßl. Markgrafthum Oberlausitz Herrn Rector M. Karl Gottfried Siebelis und übrigen Herren Lehrern am Gymnasio allhier in Kraft der Publication hiermit abschriftlich insinuiren und dieselben zugleich gemäß dem allerhöchsten Rescript

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

mit ihrer Bes. 1. Act. Lit. S. eingewandten Appellation abweiſen, ihnen aber auch hierbey aufzugeben, qualificirte Scholaren zu der ſofortigen Wiederbeſetzung der eingezogenen zwey Inquilinenſtellen dem Magiſtrat in Vorſchlag zu bringen.

Decretum in Senatu Budiſſin. am 7ten Dezember 1820.

Raths-Kanzley.

Extract
aus dem Budiſſiner Raths-Protocolle,
vom 2ten Januar 1821.

Prop: 11.)

Der neuerwählte Hr. Subrector Müller aus Schneeberg überſendet die für ihn ausgefertigte Inſtruction von ihm vollzogen zurück.

Reſol: ad Acta und wird Hr. Rector M. Siebelis erſucht die Inſtallation des neuerwählten Hr. Subrector Müllers zu bewerkſtelligen.

Budissin
am 24sten März
1821.

Zu einer Conferenz in Schulangelegenheiten hatten sich heut Nachmittags um 4. Uhr in der Rectorats-Wohnung auf hiesigem Gymnasium, unterm Vorsitz
des Herrn Stadtrichters Berger
versammelt:

Herr Rector M. Siebelis,
" Conrector M. Käuffer,
" Subrector Müller,
" Cantor Löschke,
" Collega Körner,
" " Gebauer.

Herr Stadtrichter Berger eröffnete den Anwesenden, daß der eigentliche Zweck der heutigen Versammlung sey, zu bestimmen, welchen bei den Schülern die Raths-Prämien ertheilt werden sollten; und forderte die Herren Lehrer auf, ihr Gutach-

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

achten über die zu bevorſtehenden Oſtern das Gymnaſium verlaſſenden Primaner, in Rückſicht ihres Fleißes, ſittlichen Verhaltens, und ihrer erlangten Kenntniſſe, auszuſprechen.

Es nahm hierauf der Herr Rector M. Siebelis das Wort, und trug vor:

Seiner Ueberzeugung nach wären unter den abgehenden Primanern, und überhaupt auch wegen ihres muſterhaften Fleißes, ausgezeichneter Ordnungs Liebe, und ſittlichen Betragens

Guſtav Lebrecht Flügel

und

Traugott Walde,

beide von hier, dieſer Auszeichnung würdig. Beide vorzüglich Flügel habe den übrigen Schülern ein würdiges Beiſpiel gegeben, und auf ſie dadurch vortheilhaft gewirkt.

Dieſem Urtheile traten denn die übrigen Herren Lehrer durchgängig bei, mit der Verſicherung, daß ſie ſolches mit völliger Ueberzeugung von der Wahrheit thäten.

Der Herr Stadtrichter Berger ſtellte nunmehr dem Herrn Rector M. Siebelis zwey Prämien zu, um ſolche Flügeln und Walden nach beendetem Schulexamen in der 1sten Claſſe, mitzutheilen.

Demnächſt theilte der Herr Rector M. Siebelis die Wünſche und Anverlangen der Herren Lehrer, welche von ihnen in einer am 30ten Decbr. 1820. ſtattgehabten Conferenz ausgeſprochen worden waren, mit. Solche beſtanden in

1, Vermehrung des Schulgeldes,

2, Verbeſſerung der Lehrer in Rückſicht ihres Gehaltes und Abnehmung einiger Lehrſtunden

3., Anſtellung eines Lehrers der franzöſiſchen Sprache, Zeichen-, Schreib- und Tanzmeiſters, und

4., Erbauung einer Claſſe.

Die Herren Lehrer ließen ſich hierüber folgendermaßen aus:

ad 1.,

Bei allen mit dem hieſigen Gymnaſium auf gleicher Stufe ſtehenden Gelehrtenſchulen in Sachſen, ſey ein bedeutendes Schulgeld eingeführt. So müſſe z. B. ein Primaner auf der Kreuzſchule in Dresden jährlich 24 rl. ein Thomasſchüler in Leipzig, wenn er nicht Alumnus ſey, jedoch alle Lehrſtunden beſuche 18 rl. und wenn er nicht alle Stunden frequentire 40 rl. geben.

Es würde das hieſige Gymnaſium nicht weniger beſucht werden, wenn auch ein höheres Schulgeld eingeführt würde.

ad 2.,

Daß der Gehalt der Lehrer ſehr gering ſey, und mit ihren Arbeiten in keinem Verhältniſſe ſtehe, könnten ſie als bekannt vorausſetzen, auch würde ſich ſolches ergeben, ſobald ihnen die Angabe ihres jetzigen fixen Gehaltes abverlangt werde; das, was ſie für die Privatſtunden erhielten, könne nicht zu ihrem fixen Gehalte mitgerechnet werden. Ueberhaupt aber dürfe der Lehrer nicht mit zu vielen Unterrichtsſtunden belaſtet, ſondern ihm müſſe Zeit zum Fortſtudiren in ſeinem Fache, und auch zur Erholung vergönnt werden. Bei

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

der so geringen Besoldung der Lehrer, wären sie gedrungen ihren Lebensunterhalt durch Privatstunden und andern Nebenunterricht zu erwerben, und das stete Gefühl mit Nahrungssorgen zu kämpfen, sey niederdrückend und entmuthigend.

Durch Gehaltserhöhung in den Stand gesetzt nicht mehr mit den dringendsten Nahrungssorgen kämpfen zu müssen, würden sie dann für ihr Amt mit größerer Thätigkeit wirken, und sich selbst immer mehr vervollkommnen können.

In dieser Hinsicht sey daher die Anstellung eines Collaborators dringend nothwendig; welcher Gegenstand auch bereits in der Schulcommissions-Sitzung am 5ten October 1820. sey besprochen worden.

ad 3.,

Bei allen wohleingerichteten Gelehrten Schulen, besonders bei den Fürsten-Schulen, seyen Lehrer der französischen Sprache, der Zeichnen- Schreib- und Tanzkunst, mit erwünschtem Erfolge angestellt; und das hiesige Gymnasium würde dadurch eine große Verbesserung erhalten.

Ueber die Nothwendigkeit

ad 4.,

noch eine Classe bauen und einrichten zu lassen, sey gleichfalls schon in der Session am 5ten October vorigen Jahres ausführlich

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

gesprochen worden; worauf sie sich beziehen wollten. Sollte es auch vor der Hand hierzu, aus Umständen, nicht kommen können; so müßten sie doch wiederholt den Wunsch und die Nothwendigkeit, in der 2ten 3ten und 4ten Klaße ebenfalls Pulturien, statt der Tafeln und Bänke, einrichten zu laßen, auszusprechen, und dabei bemerken, daß dieser Bau während der Pfingstferien am Besten würde vollendet werden können.

Ueberhaupt fühlten sie sich durch den Drang der Umstände, veranlaßt, auch die bereits besprochene Anstellung eines Schulgelder-Kassirers, Erhöhung des Schulgeldes und eine Einrichtung wodurch dem Anwachsen des Schul- Privat- und Namenstagsgeldes vorgebeugt würde, wiederum zurückzukommen, und als nothwendige Gegenstände, in Anregung zu bringen. Besonders sey seit einiger Zeit das Zurückbleiben des Privat- und Nahmenstagsgeldes recht fühlbar geworden.

Endlich wurde vom Herrn Rector M. Siebelis noch bemerkt, daß die frühere Einrichtung, nach welcher E. E. Rath denjenigen Schülern, welche die beste Censur erhalten, eine Belobung ertheilt, hingegen den Schülern, so die schlechteste Censur bekommen, gerechten Tadel zukommen laßen, wiederum statt finden möchte; weil hiervon immer gute Folgen zu erwarten wären.

Weiter wurde nichts vorgetragen, daher die heutige Sitzung hier geschlossen, und hierüber gegenwärtiges Protocoll pflichtgetreu aufgenommen von mir, w. o.

Karl Gottlob Heinrich
Ehlmann.
Act.

Es sind die Raths-Prämien an die Scholaren Flügel und Walde zu vertheilen, die übrigen in Antrag gekommenen Gegenstände aber bey der bereits unterm 16ten November 1820. decretirten außerordentlichen Sitzung mit in Deliberation zu ziehen, und hat zu dem Ende der H. Rector M. Siebelis wegen Vertheilung eines einzuführenden Schulgeldes unter die sämmtlichen Herren Lehrer zuförderst einen vorläufigen Plan zu entwerfen, und an den Magistrat einzureichen. Decretum in Senatu am 26ten März 1821.

D. F. C. Starke,
Pro Cons.

Aus den von den Herren Lehrern des Gymnasiums, bey der diesjährigen Frühlingsprüfung und überreichten Censuren erster Klaſse haben wir ersehen, daß

Robert Schloſser aus Dresden,
Eduard Zenker aus Langburkersdorf,
Johann Labode aus Kirschau
sehr gute, die schlechtesten aber
Moritz Adolf Futermann von Oßling,
Heinrich August v. König, aus Pietschwitz
Julius Höckner aus Nedaschütz
Herrmann Julius Mühlbach aus Bautzen,
und
George Friedrich Spitzner, aus Rußland

erhalten haben. Ersteren ertheilen wir zur Aufmunterung in ihrem Fleiß hiermit unsern Beyfall, letztern aber mit dem ernsten Anermahnen sich zu bessern und durch gute Anwendung ihrer Schulzeit für die Zukunft auszubilden, unseren Tadel in Absicht ihren bisherigen Bezeigen.

Budißin, am 28sten März 1821.

Der Rath.

Aus den von den Herren Lehrern des Gymnasiums, bey der diesjährigen Frühlingsprüfung überreichten Censuren zweyter Klasse haben wir ersehen, daß

Carl Traugott König aus Hochkirch

Andreas Mosig aus Daschütz

Carl Traugott Jaehne aus Schönbach

die besten Censuren erhalten haben; die allerschlechteste hingegen

Wilhelm Nitschke aus Budißin

ertheilet worden ist. Ersteren bezeugen wir zu Aufmunterung in ihrem Fleiße unseren Beyfall, dahingegen das tadelswürdige Benehmen des Letzteren mißfällig von uns bemerkt wird.

Budißin, am 28sten März 1821.

Der Rath.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Nachdem E. E. Rath zu Budißin beschloßen, von nun an bei hiesigem Gymnasium Maturitäts Examina, d. h. solche Prüfungen, welchen die zum Abgang auf die Universität sich meldenden Gymnasiasten in Ansehung ihrer erlangten Kenntniße und Fertigkeiten, unterworfen werden, von den drei obersten Herren Lehrern, und zwar nicht in der versammelten Claße, sondern privatim mit den Candidaten, über die gewöhnlichen Schullectionen und Bücher welche in der Claße gelesen worden, alljährlich zweimal halten und nach statt gehaltener Prüfung gewiße, die Reife oder Unreife des Candidaten zur Beziehung der Universität, andeutende, in die Schultestimonia zu setzende Censuren und zwar in folgenden Abstufungen

1.) prae caeteris dignus
2.) dignus,
3.) prope dignus,

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

zuindignus;
ertheilen zu lassen;

Als wird solches den Gymnasiasten hiermit zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht.

Decretum in Senatu Budissin am 19. July 1821.

Raths-Canzley.

Extract
aus dem Budissiner Raths-Protocolle
vom 30. Juny 1821.

Prop: 1907.

Die Herren Lehrer am hiesigen Gymnasio bitten, ihren Schülern ein unter ihrer Aufsicht und dem [illegible] z. Aug: d. J. zu halten, das Schulfest durch Declamiren und einen Ball zu veranstalten.

Res. Es wird die Haltung dieses Schulfestes hiermit nachgelassen.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Extract

aus dem Bürgerschaftlichen Raths=Protokoll,
vom 3ten Juny 1842.

Prop: 1644.

Anzeige der Königl: Oberamts=Regierung wegen Gymnasium nicht mehr stattfindender Ernennung der Revisions Commission bei Verwaltung und Regulirung der Kirchen= Schul= und Stiftungsangelegenheiten.

Decret: ad No: 1644.

Ist dieses allerhöchste Rescript zuförderst den Herren Lehrern bei hiesigem Gymnasio zu communiciren und binnen 3. Wochen den rückständigen Constitutionsentwurf fürs Gymnasium einzureichen, hierauf aber dasselbe an die Schulcommission zur Nachachtung und Bewahrung des Eingegangenen abzugeben.

[illegible]

Wir haben, aus den von den Herrn Lehrern am Gymnasium bei der diesjährigen Herbstprüfung uns überreichten Censuren erster Klaße, ersehen, daß

Johann Gottlieb Dreßler, aus Neukirch
August Ernst Hartung aus Budissin
Johann Lehmann aus Drehsa,
Christian David Voigt aus Frohburg
Karl Gottlieb Schmidt aus Neusalza

die besten, hingegen

Ernst Eduard Ackermann aus Großdrebnitz
Christian Gottfried Fröhlich aus Rußland und
Moritz Ludewig Fischer aus Wolzau,

die schlechtesten Censuren erhalten haben.

Ersteren ertheilen wir zur Aufmunterung in ihrem Fleiße hiermit unsern Beifall, letztere aber, mit dem ernsten Vornehmen sich zu bessern und durch gute Anwendung ihrer Schulzeit für die Zukunft sich auszubilden, unsern Tadel in Absicht ihres bisherigen Betragens.

Budißin am 17t. Octbr: 1822.

Der Rath.

Wir haben aus den von den Herren Lehrern am Gymnasium bei der diesjährigen Herbstprüfung uns überreichten Censuren zweiter Classe ersehen, daß

Gottlob Müller aus Hoyerswerda,
Christian Kubitz aus Spohla,
Andreas Kummer aus Preuschwitz
Ernst Adolph Körner aus Bischofswerda,

die besten Censuren erhalten, und wollen daher denenselben hiermit zur Aufmunterung in ihrem Fleiße unsern Beifall zuerkennen geben.

Budißin am 17t. Octbr: 1822.

Der Rath.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Wir haben aus den bei der diesmaligen Frühlings Prüfung nach hiesigem Gymnasio, mit überreichten Censuren ersehen, daß

Christian David Voigt aus Frohburg

und

Karl Christian Adolph Weicker aus Arnsdorf

die besten, hingegen

Christian Gottfried Roselich aus Ruhlandt

Moritz Ludwig Fischer aus Nalpau

Philipp Wilhelm Witzschky, aus Budissin

und

Karl Wilhelm Werner aus Dresden,

die schlechtesten Censuren erhalten.

Ersteren ertheilen wir zur Aufmunterung in ihrem Fleiße unseren Beifall, letzteren aber geben wir auch durch unser Mißfallen und unsern

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Tadel zurückkommen und ermuntern selbige zu besserem Fleiße, mehrerer Ordnung und Aufmerksamkeit.

Budißin am 3. März 1823.

Der Rath.

Wir haben aus den bei der diesmaligen Frühlingsprüfung auf hiesigem Gymnasio, uns überreichten Censuren ersehen, daß

Ernst Gottfried Benjamin Schmidt,
aus Dommitzsch

und

Karl Christoph Goltsch aus Neukirch,

die besten Censuren erhalten, und geben ihnen daher zur Aufmunterung in ihrem Fleiße, unseren Beifall hiermit zu erkennen.

Budißin am 13.ten März 1823.

Der Rath.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Friedrich August
König ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ehrsame und Weise, liebe getreue. Was ihr, in Betreff der Conferirung der jezt vacanten Stellen des Dr. Mättigschen Freitisches, und der von dem Cantor Gottlob Friedrich Löschke Bl. 22. der anbei zurückfolgenden mit No. 75. Rep: I. Rubr: A. Vol. XV. bezeichneten Acten deshalb eingewendeten Appellation, unterm 4ten laufenden Monats gehorsamst angezeigt habt, davon ist Uns gebührender Vortrag geschehen.

Wir haben hierauf gedachte Appellation, womit Löschke von euch abzuweisen ist, verworfen, und da die Regulirung dieser Angelegenheit mit dem vorzulegenden Constitutionsplane für das Gymnasium in unmittelbarem Zusammenhange steht, sonach die von ernannten Löschke früher interponirte Appellation bis nach erfolgter Prüfung dieses Plans ausgesetzt verbleiben muß, so habt ihr, wie Wir andurch gnädigst begehren,

H. Rector M. Siebelis.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

mit Ernennung von sechs Candidaten, aus den vom Schulcollegio zu jeder Stelle präsentirten drei Subjecten, in Gemäßheit des Mättigschen Freitischs-Regulativs §. 3. lit: c. ohne Weiteres zu verfahren, jedoch dabei auf diejenigen, welche den Kirchendienst als Symphonisten zu versehen haben, insofern sie außerdem zum Gesange qualificirt sind, vorzügliche Rücksicht zu nehmen, auch die Dauer des Genusses vorläufig nur für ein Jahr zuzusichern.

Wollten wir euch, unter Remission des eingesendeten Actenstücks, nicht bergen, und geschieht daran Unser Wille und Meinung.

Gegeben zu Budissin, am 11. April 1823.

v. Kiesenwetter

An
den Rath zu Budissin

den Mättigschen Frei-
tisch betref.

Ernst Friedrich Hartz, S.

Wir haben aus den bei der gegenwärtigen Herbstprüfung auf hiesigem Gymnasium Uns überreichten Censuren, mit besonderem Wohlgefallen ersehen, daß

Johann Sommer aus Malschwitz,

die erste Censur erhalten, und geben ihm daher zur Aufmunterung im Fleiße unsern Beifall hiermit zu erkennen.

Budissin am 14.ten Octbr: 1823.

Der Rath
durch

Wir haben auch den bei der gegenwärtigen Herbstprüfung auf hiesigem Gymnasium uns überreichten Censuren, mit besondern Wohlgefallen ersehen, daß

Christian David Voigt, aus Hohburg

und

Karl Gustav Weißer aus Strandorf,

abermals die besten Censuren erhalten, und geben ihnen daher zur Aufmunterung im Fleiße unsern Beifall hiermit zu erkennen.

Budißin, am 14.n Octbr: 1823.

Der Rath
durch
Mönch [illegible]

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Was Ihro Königl: Maiestät von Sachsen rc. rc. mittelst höchsten Rescripts vom 13ten August l. J. wegen Ertheilung der Maturitätszeugnisse für die auf Universitäten sich begebenden Schüler, mit besonderm Bezug auf die vaterländische Universität Leipzig, zu verfügen allergnädigst geruhet haben, ist aus der abschriftlichen Anfuge mit Mehrern zu ersehen.

Sothanes höchste Rescript läßt E. E. und Hochweiser Rath allhier, dem Herrn Rector M. Siebelis am hiesigen Gymnasio, andurch in vim publicati zur Befolgung zufertigen.

Decret: in Senatu Budißin den 23. August 1824.

Raths-Canzley.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Von Gottes Gnaden Friedrich August, König von Sachsen etc. etc. etc.

Ehrsame und Weise, liebe getreue. Es ist wahrzunehmen gewesen, daß Schüler, welche von Schulen vor erlangter Reife zur Academie abgegangen und daher von diesen Schulen auch nicht mit Zeugnissen ihrer academischen Reife versehen worden sind, bei einem Rector an einer andern lateinischen Schule sich einer Prüfung unterworfen und von selbigem, in Verfolg dieser Prüfung, ein Zeugniß über ihre academische Reife erlangt und durch ein solches Zeugniß, mit Verschweigung obigen Umstandes, ihre Aufnahme unter die academischen Bürger zu Leipzig erschlichen haben.

Wenn Wir nun die Aufnahme dergleichen unreifer Zöglinge thunlichst vermindert wissen wollen, so haben Wir, in Genehmigung des von der Universität Leipzig diesfalls geschehenen Antrags, be-

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

schlossen, daß, wenn ein Schüler, welcher auf einer lateinischen Schule bereits in eine der beiden obern Klassen aufgerückt ist, die Schule vor erlangter academischer Reife verläßt, solches dem jedesmaligen Rector der Universität zu Leipzig von dem Rector der Schule, mit Bemerkung der Ursache des Abgangs des Schülers, ungesäumt bekannt gemacht und von der Universität ein solcher Schüler, auch wenn er von einem Rector einer andern lateinischen Schule ein Zeugniß seiner Reife zur Akademie beibringt, unter die academischen Bürger demnach nicht aufgenommen werden solle, er könnte denn zugleich nachweisen, daß er seit seinem Abgange von jener Schule die zu völliger Erlangung der academischen Reife erforderliche Zeit über und wenigstens noch Ein Jahr lang entweder auf der Schule, deren Rector ihm das Maturitätszeugniß ausgestellt hat, sich befunden oder Privatunterricht genoßen habe.

Unser gnädigstes Begehren ergehet deshalben auch, ihr wollet nicht nur den Rector des Gymnasii zu Budißin demgemäß anweisen, sondern auch ihres Orts, daß diesem Allem pflichtmäßig nachgegangen werde, besorgt seyn.

Daran vollbringet ihr Unsern Willen und Meinung.

Gegeben zu Dresden am 13 Aug. 1824.

Herrmann

An
den Rath zu Budißin.

Die vor erlangter Reife abgehenden Zöglinge der Gymnasien betr.

Carl Friedrich Hage.

Den Ehrsamen und Weisen, Unsern lieben getreuen, dem Rathe zu Budißin.

praes. den 19. August 1824.

Dec: 2100.

Insinuetur dem Herrn Rector M. Siebelis zur Befolgung

Extrahirt aus dem Rathsprot: v. 23t. Aug. 184.

Klein Prot.

Aus dem Bürgerschaftlichen Ausschuß Protokoll
vom 3ten Februar 1825.

Prop: No: 61.

Gutachtlicher Vortrag des Herrn Stadt Syndicus im Betreff des beym Gymnasio anzustellenden Hülfslehrers.

Decret.

ad 1.) wird Herrn v. [illegible] zum Hülfslehrer beym hiesigen Gymnasio mit Verabreichung eines jährlichen Gehaltes von 50. Thlr. für wöchentlich vierstündig zu gebenden öffentlichen Unterricht hiermit ernannt, und ist selbigem

ad 6.) eine Instruction so wie ein Statut über dieses Institut abzufassen welche vom Herrn Stadt Syndicus zu entwerfen. Hiernächst wird

ad 2.) die Privat Classe für Unterprima in dem neuen Schulgebäude zum Lehrzimmer für den Hülfsunterricht angewiesen und sind die

ad 3. 4. und 5. angezeigten Requisiten vom Herrn Kämmerei Verwalter [illegible] mit möglichster Kostenersparniß zu besorgen.

Extrahirt von
Johann Gottlieb [illegible]
[illegible] Protokoll.

9

Aus
dem Budissinschen Raths-Protokolle
vom 7ten Jan: 1825.

Prop: 126.

Protokoll der Polizey-Deputation, über Vernehmung und Bestrafung des Pachters im goldenen Stern Dehmel, wegen polizeylichen Vergehungen.

Decret.

Ad acta, und kann dem Inculpaten Suchen um Erlaß der Strafe nicht gewillfahrt werden. Im übrigen wird die Schul-deputation ersucht, Cantor bey nächster Sitzung vorzufordern, und ihm das Erforderliche seiner Aufsicht der Chorschüler wegen vorzuhalten.

Extrahirt von
Johann Gottlieb Schmidt
verpfl. Actuar.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Aus
dem Bürg: Einsichen Rathsprotokolle,
vom 24ten Januar 1825.

Prop: No: 238.

Protokolle über die am 22ten huj: abgehaltene Schuldeputationssitzung.

Decret

Es werden diese Deputationsverhandlungen hiermit genehmigt, und wird der Herr Rector M. Siebelis ersucht die Ausarbeitung dieser Constitution und zwar möglichst zu beschleunigen.

Extrahirt von
Johann Gottlieb Wirth,
verpfl: Actuar:

Cum originali testor.
Vilienz Not.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Aus
dem Budissinischen Raths-Protocoll
vom 20ten Jun. 1825.

Prot. No. 1865.

Protocoll über Beschwerde der [illegible]-meister und Leichenaufseherinnen und den Ältesten der Herren Lohnbedienten [illegible], welche wegen Begleitung der Leichen auf den Kirchhöfen durch die Stadt und den hierauf zu erhebenden Lohn betreffend

Decret.

Communicetur den Herren Ältesten der Lohnbedienten zur Erinnerung, und bei erwartet [illegible] vierzehntägigen Beantwortung.

Expedirt von
Johann Gottlieb Schmidt
[illegible]

Pro originali testor. Pilien Prot.

Aus
dem Budissinischen Raths-Protocolle
vom 22ten Aug. 1825.
Exp: No: 2271.

Protocoll über die Verhandlung der Schuldeputation mit dem Schulcollegio, wegen Anstellung und Besoldung eines Collaborators am Gymnasium.

Decret.

Der Magistrat erachtet bemeldeten Umständen nach, die ehemöglichste Anstellung eines Collaborators am hiesigen Gymnasio für nothwendig, und demselben zu seiner Sustentation ein jährliches Salair von 300. rh. nebst 3. Klaftern Holz und ein Logisgeld von jährl. 20. – 24 rh. – zu bestimmen für billig und angemessen, dagegen aber auch zu Deckung der hierdurch sich vermehrenden Bedürfnisse für das Gymnasium und dessen Lehrer, für den außerordentlichen bisher ganz unentgeldlich genossenen Unterricht an [illegible] Schulgeldern acht Groschen vierteljährlich praenumerando von jedem Schüler und durch alle Classen einzuheben, für erforderlich und solches durch einen besonderen Cassirer, gegen eine angemessene Remuneration nach Procenten ein-

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

ermessen zu bestimmen, jedoch ist ihnen fördersamst, in Betracht, daß die neue Organisation des Gymnasiums und die Vermehrung der Lehrer und Lehrstunden der Gehalte für dieselben demnächst noch von der Entscheidung der höchsten Behörde abhängt, und diese Einrichtung darauf Einfluß hat [illegible] Bezugs zu verstatten.

Extrahirt von

Johann Gottlieb Heinitz
verpfl. Secr.

Wohlgebohrner, Hochgelahrter,

Hochgeehrtester Herr Rector!

Ew: Wohlgebohren erhalten anbey diejenige Bekanntmachung, welche wir wegen der von uns beschlossenen Einführung eines Schulgeldes für den öffentlichen Unterricht, und dessen Sicherstellung durch einen besondern Einnehmer, zu erlassen für nöthig befunden haben; Wir ersuchen Dieselben diese Bekanntmachung annoch

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

vor dem Eintritt der bevorstehenden Ferien, den sämmtlichen Schülern des Gymnasiums zur Nachachtung mitzutheilen, damit sich keiner der etwanigen Nichtbefolgung des Angeordneten durch Unkenntniß dieser Einrichtung entschuldigen möge.

Die wir mit besonderer Hochachtung verharren

Ew. Wohlgeboren,

Budißin
am 17.ten Octob.
1825.

ganz ergebenste
Bürgermeister und Rathmanne
durch

Nachdem Wir wegen des durch die Zeitumstände gesunkenen Einkommens bey dem zur Erhaltung des hiesigen Gymnasiums vorhandenen Stiftungsvermögens, für nothwendig befunden haben, außer dem bereits bestehenden und fernerhin abzuentrichtenden Privatstunden-Gelde, vor der Hand und bis auf weitere Anordnung ein Schulgeld für den öffentlichen Unterricht von Einem Thaler 8 gl. — jährlich vom Neujahr 1826. an, einzuführen; so wird deshalb den hiesigen Gymnasiasten andurch Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1.,

Dieses Schulgeld für den öffentlichen Unterricht ist von jedem Schüler ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Classe, mit Acht Groschen vierteljährig zu Anfange der Monate: Januar, April, July, und October jeden Jahres an den hierzu bestellten besondern Cassirer, gegenwärtig den Bezirksvorsteher Heber, wohnhaft am Kornmarkte No: 274 zu bezahlen, und es werden hierzu die [illegible]

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

mittags Stunden des Donnerstags und Sonnabends von 1. bis 4. Uhr bestimmt.

2.)

Wer innerhalb der ersten 14. Tage in besagten Monaten dieses Schulgeld nicht abgeführt hat, auch einer deshalbsigen Erinnerung des Cassirers nicht nachgekommen ist, gegen den finden dann ohne weiteres executivische Zwangsmittel statt.

3.)

Jeder Schüler hat sich ein Buch zu halten, in welches der Cassirer über das bezahlte Schulgeld quittirt. Auf dem ersten Blatte dieses Buchs hat der Schüler seinen Tauf- und Familien-Namen, Geburtsort und die Classe, in welcher er sitzt, selbst zu bemerken.

4.)

Wer in der ersten Hälfte eines laufenden Vierteljahres erst in die Schule aufgenommen worden ist, hat nichts desto weniger für dieses Vierteljahr zu bezahlen.

5.)

Der obgenannte Schulgeldereinnehmer oder Cassirer ist zugleich auch angewiesen worden, das von den Schülern der 1sten Classe abzuentrichtende Privatstundengeld an Einem Thaler vierteljährig, für die drey ersten Herren Lehrer am Gymnasium mit einzucassiren; daher haben die Primaner vom nächst künftigen 1826sten Jahre an dieses Stundengeld allvierteljährig ebenfalls an den Bezirksvorsteher Heber zu bezahlen. In den übrigen 3. Classen hingegen wird das Privatgeld nach wie vor an die Herren Classenlehrer unmittelbar abgegeben.

Wir versehen uns von den Gymnasiasten, daß sie diesen Anordnungen allenthalben pünktlich Folge leisten, und es nicht deshalb zu strengern Maßregeln kommen lassen werden.

Gegeben in Gemäßheit unsers Beschlusses vom 15ten Dezember 1825.

Der Magistrat
durch
Christian Gottlieb Ehrenfried [illegible]
Cons. dirig.

Aus
dem Stadt Kirchen Raths Protokoll
vom 13ten Decbr. 1825.
Rep: No: 3496.

Protokoll über die Verhandlungen der Schuldeputation, im Betreff der Anstellung eines Collaborators und Zeichenlehrers bey hiesigem Gymnasium.

Decret.

Erst
ad I. für den bey hiesigem Gymnasio anzustellenden Lehrer zuerst eine Instruction und sodann zu entwerfen, übrigens wegen Einführung eines Schulgeldes für den öffentlichen Unterricht, von dem gegenwärtig mit 1 rthl. 8 gr. von jedem Schüler des Gymnasiums ohne Ausnahme, und der Einzahlung in vierteljährigen Raten zu 8 gr. vom Anfang des laufenden Jahres an praenumerando, eine Bekanntmachung an sämmtliche Schüler zu fertigen, auch zu Einsammlung dieses Schulgeldes eine der Einnahme an den Hrn. Inspector des Communitätsgeschäfts, so wie nach dem Antrage der Herren Lehrer in der ersten Classe zu Erhebung des für Selbige festzusetzenden Privat-

geldes an Lehrer vierteljährlich von jedem Schüler dieser Classe, und dessen Berechnung an den Herrn Rector, ein besonderer Einnehmer gegen eine Remuneration von 10 thlr. jährlich, anzustellen, und hierzu auch durch Mandat vom vorstehenden Quartale zu verpflichten, und wird vorjetzt hierzu der Bürger und Bezirksvorsteher Mstr. Geber ernannt. Hiernächst werden

ad II., die von den Herren Lehrern vorbehaltenen Bestimmungen annoch zu erwarten, und ist hiernächst auf die Wahl eines Zeichenlehrers Bedacht zu nehmen.

Extrahirt von
Johann Gottlieb Schirtz
verpfl. Actuar.

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Hauptstadt Budissin im Königl. Sächsischen Markgrafthum Oberlausitz urkunden hiermit, daß, da in Gemäßheit höchster Anordnung die, vom verst. Herrn Bürgermeister Carl Wilhelm August Gering für unentgeldlichen Unterricht im Zeichnen gegründete Stiftung, auch für die Schüler des hiesigen Gymnasii in Anwendung gebracht werden soll, Wir nunmehro ein besonderes Zeichnen-Institut am Gymnasio errichtet, und darüber folgendes festgesetzt haben.

1.

Von Ostern dieses 1826sten Jahres an wird wöchentlich in vier verschiedenen Stunden öffentlicher Unterricht im Zeichnen durch einen hierzu besonders angestellten Lehrer, ertheilet werden.

2.

Vor der Hand ist die Privatlehrstube von Unter-Prima in dem neuen Schulgebäude zum Local für den Zeichnenunterricht beſtimmt, und darinnen ein Schrank zur Aufbewahrung der Vorlegeblätter und Zeichnungs Utenſilien, auch eine ſchwarze Tafel, ſo wie die nöthige Anzahl Aufſetzpulte angeſchafft werden.

3,

Dieſe Geräthſchaften und Vorlegeblätter welche von Zeit zu Zeit ergänzt und vermehrt werden ſollen, und worüber ein beſonderes Inventarium zu halten iſt, bleiben Eigenthum der Heringſchen Stiftung.

4,

Die ſpecielle Aufſicht über dieſes Zeichnen Inſtitut führt der Herr Rector des Gymnaſiums, welcher auch von halb zu halb Jahren die Stundenzeit für dieſen Unterricht feſtſetzt, und dem Zeichnen-Lehrer das Verzeichniß der daran Antheil nehmen ſollenden Schüler nach den Claſſen einhändigt. Denn da

5,

der Unterricht im Zeichnen, wenn er zweckmäßig ſeyn ſoll, ſchlechterdings erfordert, daß der Lehrer ſich mit jedem Schüler beſchäftigt, denſelben gehörig anweiſt, und ſich von der Art des Arbeitens bei einem jeden ſelbſt überzeugt, ſo darf die Zahl der Schüler in jeder Stunde nicht zu groß ſeyn, mithin können nicht alle Schüler des Gymnaſii auf einmal an dieſem Unterrichte theil nehmen. Daher hat der Herr Rector unter den Schülern eine Auswahl zu machen. Hierbey iſt nun Rückſicht zu nehmen, auf das Talent und die Neigung des Schülers zu dieſer Kunſtfertigkeit, ſo wie darauf, ob der Schüler dieſes Unterrichts, wegen eines von ihm künftig zu erwählenden techniſchen Faches, vorzüglich bedürfe oder nicht, und endlich auch, daß dieſes Inſtitut vorzüglich ganz armen Schülern, die zum Zeichnen Luſt haben, aber die Koſten des Privatunterrichts darinnen nicht beſtreiten können, nützlich ſeyn ſoll.

6.

Obwohl der Unterricht im Zeichnen

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

den Schülern des Gymnasii unentgeldlich ertheilt, und daher ein öffentlicher genannt wird, so hat doch jeder daran Theilnehmende die für sich benöthigten Zeichnenmaterialien an Papier, Bleistift, Kreide, Schiefertafeln u. s. w. selbst anzuschaffen, und zwar in der von dem Lehrer verlangten Qualität.

7.

Bei dem Unterrichte im Zeichnen haben sich die Schüler gegen den Lehrer artig und folgsam zu bezeigen, und eben so wie in den Schulstunden, sich aller Unordnungen oder sonstiger Ungebührnisse, bei Vermeidung der in den Schulgesetzen geordneten Strafen, zu enthalten. Wer die Unterrichtsstunden nicht ordentlich besucht, oder sich in solchen nachlässig oder wohl gar ungesittet beträgt, wird, nach dem Erkenntniß des Herrn Rectors, daraus entfernt, und an seine Stelle ein anderer Schüler aufgenommen. Dieses findet auch statt, wenn bei einem Schüler zu bemerken wäre, daß der durchaus kein Talent zum Zeichnen besitze, mithin Zeit und Mühe vergebens verwendet seyn würde.

8.

Ein Schüler der betreffenden Classe muß kurz vor und nach der Stunde das Aufsetzen und Wegnehmen der Pulte und die Aufbewahrung derselben in der an dem Lehrzimmer befindlichen Kammer besorgen, auch den Schrank auf- und nach beendeter Unterrichtszeit wiederum zu schließen, die Schlüssel zur Kammer und zu dem Schranke aber, wie ihm angewiesen werden wird, in Sicherheit bringen, auch darauf sehen, daß Vorlegeblätter und sonstige Zeichnungsgeräthschaften jedesmal im Schranke gehörig aufbewahrt werden. Diesen Verrichtungen hat sich jeder, an welchen nach dem von dem Herrn Rector bestimmten Turnus die Reihe stehet, gehörig zu unterziehen.

9.

Wer ein Vorlegeblatt beschmutzt oder beschädigt oder ganz unbrauchbar macht, muß, nach Erkenntniß des Zeichnenlehrers, den Werth deſſelben zum Theil oder ganz als Strafe bezahlen. Deshalb ist auch jedem Vorlegeblatte der Ankaufspreis deſſelben bemerkt. Diese Strafgelder werden an den Zeichnenlehrer entrichtet, welcher darüber besondere Rechnung zu führen hat.

Auch soll es zwar den Schülern erlaubt seyn, mit Vorwiſſen und Genehmigung des Zeichnenlehrers, Vorlegeblätter mit nach Hause zu nehmen, und darnach zu zeichnen, jedoch muß der Schüler für die unbeschädigte Zurückgabe des Blattes haften, und im Fall es auf Verlangen des Lehrers nicht zurückgegeben werden sollte, den Werth deſſelben sofort ersetzen. Wer diese Erlaubniß mißbraucht, dem wird sie weiter nicht mehr verstattet.

10.

Jeder an dem Zeichnenunterrichte theilnehmende Schüler hat diese Wohlthat mit Dank zu erkennen und durch Fleiß und Fortschritte in dieser Kunstfertigkeit, so wie durch ein gesittetes Betragen, sich derselben würdig zu machen.

Zu deſſen allen mehrerer Beurkundung sind diese Vorschriften von Uns festgestellet worden, und behalten Wir uns vor, solche nach den Umständen jederzeit abzuändern oder an deren Stelle ganz neue zu ertheilen.

Wir haben solche unter unserm und gemeiner Stadtinsiegel, auch durch Unterschrift unsers amtsführenden Herrn Bürgermeisters in zweien gleichlautenden Exemplarien ausfertigen und vollziehen laſſen.

So geschehen in Gemäßheit unsers [illegible] vom 5ten Januar 1826.

Christian Gottlieb Ehrenfried Berger
Conr. Ziegl

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Instruction
für
den am hiesigen Gymnasio an-
gestellten Zeichnen-Lehrer, Herrn
Friedrich von Sternheim.

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Hauptstadt Budissin im Königl. Sächs. Markgrafthum Oberlausitz haben die Stelle eines Zeichnenlehrers am hiesigen Gymnasio Herrn Friedrich von Sternheim übertragen, und ertheilen daher demselben hiermit folgende

Instruction.

1.)

Der Zeichnenlehrer Herr Friedrich von Sternheim hat wöchentlich vier Stunden öffentlichen Unterricht im Zeichnen den Schülern des hiesigen Gymweiſe zu ertheilen und zwar in dem Umfange, daß nicht nur Anfänger im Zeichnen, ſondern auch die welche darinnen ſchon Fortſchritte gemacht haben, mit Nutzen dieſem Unterrichte beiwohnen können, auch diejenigen welche ſich künftig einem techniſchen Fache widmen wollen die hierzu erforderlichen Kenntniſſe und Fertigkeiten im Zeichnen erlangen.

2,

Es iſt der Zeichnenlehrer Herr von Harbheim nicht Mitglied des Schulcollegii, derſelbe ſtehet aber als ſolcher unter E. E. Rathe und der Schuldeputation von welcher Er ſich auch auf jedesmaliges Erfordern einzuſtellen hat.

3,

Da der Herr Rector des Gymnaſii die ſpecielle Aufſicht über dieſes Zeichnen-Inſtitut zu führen, und nicht nur die Stundenzeit, ſondern auch zu beſtimmen hat, welche Schüler an dieſem Zeichnenunterrichte theilnehmen ſollen; ſo liegt dem Zeichnenlehrer ob ſich den Anordnungen des Herrn Rectors hierunter allenthalben gemäß zu bezeigen, und ſolche zu befolgen.

4,

Der Zeichnenlehrer ſoll darauf ſehen, daß in den Unterrichtsſtunden keine Unordnungen, Störungen oder ſonſtige Ungebührniſſe vorfallen, und daher die Schüler mit gebührendem Ernſte von dergleichen abmahnen. Wird ſeinen Ermahnungen kein Gehör gegeben oder Er findet, daß ein Schüler nachläßig und unordentlich iſt, und die Stunden nicht gehörig beſuchet, ſo hat Er davon dem Herrn Rector Anzeige zu machen. Zu gleicher Anzeige iſt derſelbe verbunden, wenn Er bemerkt, daß ein Schüler durchaus kein Talent zum Zeichnen hätte, mithin Zeit und Mühe bei demſelben vergeblich verwendet würde, damit an die Stelle eines solchen Unfähigen, ein anderer der mehr Nutzen von diesem Unterrichte erlangen kann, aufgenommen werde.

5.

Die auf Kosten der Stiftung bereits angeschafften und künftig angeschafft werdenden Originalien oder Vorlegeblätter sind Eigenthum der Stiftungscasse und von dem Zeichenlehrer nach fortlaufenden, auch den Blättern selbst bemerkten Nummern in das hierzu angelegte Verzeichniß einzutragen, auch in dem Schranke gehörig aufzubewahren.

6.

Da derjenige Schüler, welcher ein Vorlegeblatt beschmutzt oder beschädigt oder ganz unbrauchbar macht, den Werth desselben nach Erkenntniß des Zeichenlehrers zum Theil oder ganz ersetzen muß, so hat der Zeichenlehrer nicht nur den Kunstwerth eines jeden Vorlegeblattes vor dessen Gebrauch noch auf demselben zu bemerken, sondern auch über die Ersatzgelder Rechnung zu führen.

7.

Weil es auch dem Zeichenlehrer nachgelassen ist, ordentlichen Schülern zu erlauben, Vorlegeblätter mit nach Hause zu nehmen zu können, und darnach zu zeichnen; so hat der Lehrer die Nummer eines solchen Blattes, nebst Kunstwerth desselben, und Namen des Schülers genau anzumerken, damit er stets wisse, in wessen Händen sich solches befindet.

8.

Der Zeichenlehrer hat darauf zu sehen, daß die Pulte kurz vor und nach der Stunde aufgesetzt und weggenommen, auch in den neben dem

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Lehrzimmer befindlichen Kammer aufbewahrt werden.

9.

Wenn Vorlegeblätter oder andere Utensilien anzuschaffen sind, so hat der Zeichnenlehrer darüber an E. E. Rath schriftliche Anzeige zu machen, und unter Beilegung der Ersatzgelderrechnung den möglichst genauen Kostenbetrag des Anzuschaffenden mit zu bemerken, ohne Genehmigung des Magistrats aber einige Ausgaben aus der Ersatzgelder-Kasse, oder sonst vorschußweise nicht zu machen.

10.

Für diesen am Gymnasio zu ertheilenden öffentlichen Unterricht im Zeichnen, und die dabei nach dieser Instruction übernommenen Obliegenheiten, wird dem Herrn von Gerbheim ein jährlicher Gehalt von fünfzig Thalern hiermit ausgesetzt, und erhalten Sie solchen in vierteljährigen Terminen, jedesmal mit 12. Thalern 12 gr.

aus der Geringschen Stiftungskasse gegen gehörige Quittung sich auszahlen lassen zu können.

11.

So wie Wir uns hiermit vorbehalten, diese Instruction nach Befinden abzuändern, zu mehren oder mildern, auch, nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung den Herrn von Gerbheim der Stelle eines Zeichnenlehrers am Gymnasio wiederum zu entlassen; ebenso solle es auch demselben nachgelassen sein, die gedachte Stelle ebenmäßig aufzukündigen zu können.

Dessen zu Urkund haben Wir diese Instruction unter unserm und gemeiner Stadt Insiegel auch unsers amtsführenden Herrn Bürgermeisters eigenhändiger Unterschrift, so wie von dem Zeichnenlehrer Herrn von Gerbheim in zweien gleichlautenden Exemplarien vollziehen lassen.

So geschehen zu Budissin in Senatu, heut [illegible] den 5ten Januar 1826.

Aus
dem Budißinischen Rathsactsprotocolle,
vom 13ten Februar 1826.

Prop: No: 220.

Herr M. Ludwig Flathe bittet bey Besetzung der neuen Lehrerstelle am hiesigen Gymnasio auf ihn Rücksicht zu nehmen.

Decret

Ad acta, und ist Hr. M. Flathe zu einer Probelection auf den 17ten h. M. mittelst Schreibens zu erfordern, solches auch dem Herrn Rector M. Siebelis zu communiciren.

Extrahirt von
Johann Gottlieb Schürtz
verpfl: Actuar:

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Aus
dem Budißinischen Rathsprotocolle
vom 27ten Octbr: 1826.

Prop: No: 550.

Protocoll über die Schuldeputationsconferenz am 23ten d. M. wegen Ertheilung der beyden Rathsprämien [illegible] abgehenden Primanern am Gymnasium.

Decret

Der Vorschlag wird genehmigt und sind Richtern I und Müllern die Rathsprämien zu ertheilen.

Extrahirt von
Johann Gottlieb Schwartz
verpfl. Actuar.

Extract
dem Bürgerschaftlichen [illegible] Protocolle
vom 4ten Septbr: 1826.
Prop: No: 2317.

Vortrag des Herrn Doctors M. [illegible], den Vorschlag des [illegible] [illegible] zu [illegible] al mit [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] btr.

Decret.

Dem Antrage des Herrn Doctors ist für dieses Mal nachzugehen.

Extrahirt von
Johann Gottlieb [illegible],
verpfl. [illegible]:

Extract
dem Bürgerdeputirten Collegii Protocolle
vom 25ten October: 1826.
Prop: No: 2534.

Der Herr Rector M. Siebelis bittet
a.) um Gestattung, der beiden Famulen, auch als
[illegible] mit in dem Maettigiano
erhalten möge, und
b.) um Bestimmung des von ihm an dieselben
zu gebenden Holzes und Lichtes.

Decret.

ad a. steht dem Suchen, eine von dem E. Hochl.
[illegible] anderweite Loca-
tion entgegen

ad b. ist die gebetene Entschädigung mit-
telst Hochlöbl. Rathsbeschlusses vom 13ten
Januar 1826. durch die bewilligten
6 Rthl. – – statt der bisherigen 3 Rthl.
12 gr. – – bereits gewährt worden.

Extrahirt von
Johann Gottlieb Schwarz,
mppr. Actuar.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Schulſache.

PP.

Mittelſt höchſten Reſcripts vom 15ten d. M. iſt, wie deſſen anliegende Abſchrift mit Mehreren erſehen läßt, die förderſamſte Einreichung des eines vollſtändigen Conſtitutions-Entwurfs für das hieſige Gymnasium, bey Vermeidung außerdem zu gewärtigender geſchärfter Strafauflagen, excitirt worden.

B

Sothanes höchſte Reſcript läßt E. E. Rath hieſelbſt, dem Herrn Rector M. Siebelis und übrigen Herren Lehrern am Gymnasium in Kraft der Publikation, und mit dem Zufügen inſinuiren:

den bereits in der Schulconferenz vom 22ſten Januar 1825. zur Ausarbeitung übernommenen Conſtitutions-plan für das Gymnasium nunmehr unverlängt einzureichen.

Decret: in Senatu Budiſſin den 25ſten Septbr: 1826.

Raths-Canzley.

2224.
2523.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August
König von Sachſen rc: rc: rc:

Ehrſame und Weiſe, liebe getreue. Wiederholt iſt euch zu Einreichung eines vollſtändigen Conſtitution-Entwurfes für das Gymnaſium und für die zu errichtende Bürgerſchule Anordnung geſchehen. Da jedoch der euch ertheilten Vorſchriften ungeachtet, die Befolgung dieſer Anordnung noch immer zurückſteht, längere Verzögerung aber hierunter nicht nachgeſehen werden kann; ſo begehren Wir hierdurch an euch gnädigſt, ihr wollet gedachten Entwurf nunmehr, bei Vermeidung außerdem zu gewärtigender geſchärfter Strafauflagen, das förderſamſte anhero einreichen und daran Unſere Willensmeinung voll-

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

bringen.

Gegeben zu Budißin am 15ten December 1826.

von Gersdorf

An
den Rath zu Budißin

den Constitutionsplan für das Gymnasium und die Bürgerschulen betr.

Ludwig Eduard Köng

Aus
dem Budißinischen Rathsprotocoll,
vom 6ten Octbr: 1826
Prop: No: 2952.

Wird der ad No: 2923 angezeigte Vortrag des Herrn Rector M. Siebelis reproponirt.

Decret.

Acta, und werden die Vorschläge des Herrn Rectors für durchaus angemessen befunden, weshalb sich die Inquilinen mit

a. Acht weichen Klaftern Deputatholz auf die 6. Wintermonathe, und

b.) Acht und Zwanzig Lichtern und bey der Küche wöchentlich auf dieselben 6. Wintermonathe, zu begnügen haben.

Zu eintretenden Krankheitsfällen aber, haben sich erkrankte Inquilinen entweder sofort zu den Ihrigen zu begeben oder, falls sie dies wegen zu besorgender Gefahr für ihren Zustand nicht verhalten können, sich der weitern Verfügung des Magistrats zu gewärtigen, welches alles der Herr Rector den Inquilinen bekannt zu machen hat.

Extrahirt von
Johann Gottlieb Schwartz,
Magr. Actuar.

Pro originali testor. Kilien Gört

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Was Sr. Königl. Majestät von Sachsen etc. etc. wegen Verwarnung der von gelehrten Schulen auf die Universitäten abgehenden Schüler, von verbotenen burschenschaftlichen und landsmannschaftlichen Verbindungen, in Verfolg der deshalb auf der Universität Leipzig statt gehabten commissarischen Untersuchungen, mittelst höchsten Rescripts vom 15ten Maij zu verfügen allergnädigst geruhet haben, solches ist aus dessen anliegender Abschrift mit Mehrern zu ersehen.

β

Sothanes höchste Rescript läßt E. E. Rath andurch dem Herrn Rector M. Siebelis, in Kraft der Publikation, zur Nachachtung und resp. Verwarnung der Abiturienten, zufertigen.

Decr. in Senatu Budissin den 21sten Decbr. 1826.

Raths Kanzley.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc.

Ehrsame und Weise, liebe getreue. In Verfolg der Ergebnisse einer commissarischen Untersuchung über die zeither noch immer unter Studirenden auf der Universität Leipzig statt gefundenen burschenschaftlichen und landsmannschaftlichen verbotenen Verbindungen, haben Wir zu thunlichster Verhütung des Wiederaufkommens und Bestehens solcher gesetzwidrigen academischen Verbindungen unter andern für angemessen befunden, daß von den Rectoren der lateinischen Schulen Unserer Lande, die auf die Universität abgehenden Schüler, bei ihrer Entlassung aus der Schule, vor jeder Theilnahme an einer dergleichen verbotenen Verbindung nachdrücklich verwarnt, und auch die, aus der Theilnahme an einer solchen Verbindung, für sie, sowohl in Hinsicht auf ihre künftige

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Laufbahn und ihre Anstellung im hiesigen Staatsdienste, als sonst entstehenden nachtheiligen Folgen aufmerksam gemacht, auch bei dieser Gelegenheit deren Aeltern oder Vormünder veranlaßt werden, ihrerseits dasselbe zu thun.

Unser gnädigstes Begehren ist daher hierdurch an euch, ihr wollet demgemäß den bei dem Gymnasio zu Budissin angestellten Rector mit der nöthigen Anweisung versehen, und daran Unsere Willensmeinung vollbringen.

Gegeben zu Budissin, am 15ten December 1826.

von Gersdorf.

An
den Rath zu Budissin.

die Verwarnung der auf die Universität abgehenden Schüler vor academischen Verbindungen btr.

Ludwig Eduard Roux
S.

Von GOTTES Gnaden Friedrich August,
König von Sachsen rc. rc. rc.

Ehrsame und Weise liebe getreue. Da auch die unterm 15ten Decembr. des vorigen Jahres, wegen Einreichung eines vollständigen Constitutions Entwurfes für das Gymnasium zu Budissin und die daselbst zu errichtende Bürgerschule an euch erlassene Verfügung zur Zeit ohne Erfolg geblieben, so habt ihr nunmehro, wie Wir gnädigst begehren, solcher Anordnung binnen 4. Wochen bei 5. Thaler an Strafe gehorsamst nachzukommen und daran Unsere Willensmeinung zu vollbringen.

Gegeben zu Budissin, am 19ten Januar 1827.

von Gersdorf

An
den Rath zu Budissin.
den Constitutionsplan für das Gymnasium und die Bürgerschule btr.

Ludwig Eduard Roux
S.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Den Ehrsamen und Weisen,
Unsern lieben getreuen,
dem Rathe zu Budißin.

praes: den 24. Januar 1827.

Was Se. Königl. Majestät von Sachsen u. u. u. wegen noch nicht erfolgter Einreichung des Entwurfs eines neuen Constitutionsplans für das hiesige Gymnasium anderweit mittelst Höchsten Rescripts vom 19ten Januar l. J. zu rescribiren allergnädigst geruhet haben, ist aus dessen B anliegender Abschrift mit Mehreren zu ersehen.

Solches höchste Rescript läßt andurch E. E. Raths allhier dem Herrn Rector M. Siebelis und übrigen Herren Lehrern am Gymnasium in Kraft der Publikation, mit der Bedeutung zufertigen:

den erforderten Constitutionsplan nunmehr binnen 14. Tagen von Insinuation dieser Verfügung gerechnet, bey der in dem Höchsten Rescripte erwähnten Strafe, bey dem Magistrate einzureichen.

Decret. in Senatu Budißin den 1sten Febr: 1827.

Raths-Canzley.

ins. d 6 febr 27

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

P. P.

Was von Sr. Königl. Majestät von Sachsen etc. etc. auf eine von dem Herrn Cantor Eschke unmittelbar eingereichte Vorstellung, in Betreff des Wahlvorschlags der bey dem Wüttigschen Gestifte zu ertheilenden Inquilinats mittelst höchsten Rescripts vom 16ten Febr. d. J. zu verordnen allergnädigst geruhet haben, solches ist aus dessen anliegender Abschrift mit Mehrern zu ersehen.

Sothanes höchste Rescript läßt andurch E. E. Raths dem Herrn Rector und übrigen Herren Lehrern am Gymnasio hieselbst, in Kraft der Publikation zufertigen, dieselben auch zugleich im Betreff des Wahlvorschlags der beym Wüttigschen Gestifte zu ertheilenden Inquilinats in dessen Gemäßheit bescheiden.

Decret: in Senatu Budissin den 26sten Febr. 1827.

Raths-Kanzley.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

DAVOR:
LEERE SEITEN

Dem

dem Herrn Rector M.
Siebelis und die übri-
gen Herren Lehrern
am hiesigen Gymnasio
zu
insinuiren.

Propos. 838.

Protokoll über die am 17ten huj. gehaltene Schul-Deputations Sitzung, die Veränderung der Schulferien betreffend.

Decretum 838.

Placet, und wird dieser von dem Schul-Collegio gethane Vorschlag genehmigt.

Sig. auf dem Rathhause am 19ten März 1824.

Kilian

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Was Sr. Königl. Maieſtät von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. auch die wegen Einreichung des Conſtitutionsplans für das hieſige Gymnaſium ſubmiſſeſt geſuchte Nachfriſt von Dreÿ Monaten und ſonſt mittelſt höchſten Reſcripts vom 30.ſten v. Mt. zu verfügen allergnädigſt geruhet haben, iſt aus deſſen ſowie der Beÿlage ſub C. anliegender Abſchrifft, mit Mehrern zu erſehen.

Sotanes höchſte Reſcript läßt man durch E. E. Raths dem Schulkollegio am hieſigen Gymnaſio, in Krafft der Publikation zufertigen, um nunmehro den Conſtitutionsplan, unter Berückſichtigung der in der Beÿlage ſub C. bemerkten Gegenſtände, zu entwerfen, und denſelben binnen zweÿ Monaten, von Zeit der Inſinuation dieſes an gerechnet, ohnfehlbar einzureichen.

Decret: in Senatu Budiſſin den 9ten April 1827.

Raths-Canzleÿ.

Von Gottes Gnaden Friedrich August
König von Sachsen rc. rc. rc.

Ehrsame und Weise, liebe getreue. Auf angehörten Vortrag eures gehorsamsten Berichts vom 26ten v. M. haben Wir die zu Unterlegung eines Constitutionsplans für das Gymnasium zu Budissin gebetenen Nachfrist von drei Monaten bewilligt. Es sind jedoch, wie Wir hierdurch gnädigst begehren, hierbei die in der Anlage bemerkten Gegenstände vollständig zu berücksichtigen, und ist gleichzeitig mit sothanem Constitutionsplan auch der Entwurf eines Regulativs für die Schuldeputation einzureichen. Daran geschiehet Unser Wille und Meinung. Gegeben zu Budissin, am 30ten März 1827.

von Gersdorf

An
den Rath zu Budissin.

den für das Gymnasium zu
Budissin zu entwerfenden
Constitutionsplan
betr.

Ludwig Eduard Kunz
S.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Den Ehrsamen und Weisen,
Unsern lieben getreuen, dem
Rathe zu Budißin.

praes. den 7. April 1827.

Die haupt-

Die hauptsächlichsten Gegenstände des für das Budissiner Gymnasium zu bearbeitenden Verfassungsentwurfes dürften folgende seyn:

1, Einleitung, welche den Zweck und die Bestimmung des Gymnasii darstellt (Verhältniß dieser Anstalt zu den übrigen Stadtschulanstalten. Grenzlinie zwischen dem Gymnasial, und dem akademischen Unterricht pp.).
2, Zahl und Benennung der Classen und Classenabtheilungen.
3, Zahl und Benennung der Lehrer;
   a, der eigentlichen Gymnasial, und
   b, der für Nebenfächer (Kalligraphie, Zeich-

nen, neuern Sprachen ꝛc.) angestellten Lehrer.

Aus a, werden die Classenlehrer besonders namhaft gemacht.

4, Obliegenheiten, Befugnisse und Rechte der Lehrer im Allgemeinen und einzelner (z.B. des Rectors, der Classenlehrer u. s.w.) insbesondere.

5, Besoldung und Abstufung der Hauptlehrer. — Remuneration der übrigen Lehrer.

6, Ungefähres Maximum der für jede Classe anzunehmenden Schülerzahl.

7, Unterrichtslocale für jede Classe und Classenabtheilung.

8, Lehr- und Uebungsgegenstände überhaupt, in Hinsicht

a, der Sprachen;

b, der Wissenschaften und

c, der Kunstfertigkeiten,

9, Vertheilung der Lehrgegenstände

a, in gewisse Curse,

b, nach den Classen und deren Unterabtheilungen.

10, Bezeichnung des Standpunctes, auf welchem die Schüler jeder einzelnen Classe gehoben werden sollen.

11, Anwendung des Classen- und Lections (Fach) systems.

(Niemeyers Grundsätze der Erziehung ꝛc. 8te Aufl. 1825. Th. II. S. 522. ff.)

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

12. Zahl der wöchentlichen Lehrstunden in jeder Klaße überhaupt.

13. Zahl der für jeden Lehrgegenstand in den einzelnen Klaßen wöchentlich anzusetzenden Stunden.

14. Zahl der Stunden, welche wöchentlich jeder Lehrer giebt.
(Ein als Muster beigefügter Wochenplan wird Nr: 11. bis 13. zur Erläuterung dienen)

15. Allgemeine Grundsätze für die Lehrart, besonders in Hinsicht der Verbindung der erotematischen und der akroamatischen Methode — wenigstens in Bezug auf gewiße Klaßen. —

das Dictiren; Bedingungen der Zuläßigkeit deßelben u. s. w.

16. Eingeführte oder einzuführende Lehr- und Uebungsbücher in Sprachen und Wißenschaften (Grammatiken, Wörterbücher &c; Leitfaden zur Geschichte, Geographie, reinen Mathematik &c. &c.; Religionslehrbuch in den untern und obern Klaßen u. s. w. — in den einzelnen Klaßen zu lesende griech. u. lat. Autoren.

17. Mittel, das Vorgetragene den Schülern fest einzuprägen und geläufig zu machen z. B. an gewißen Zeiten und Regeln gebundenen Wiederholungen (s. Niemeyer II.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

§. 732. ff. u. s. w.

18., Aufgaben (Prämien- für die Schüler jeder Klasse (welcherley Art, über welche Gegenstände x x.)

19., Sonstige Uebungen, z. B. im Disputiren, Declamiren u. s. w.

20., Beschäftigung des Privatfleißes — besonders der Schüler höherer Ordnungen — in der ihnen von dem öffentlichen Unterricht und den dazu nöthigen Vorbereitungen, Nacharbeiten x. x. übrig bleibenden Zeit.

21., Specielle Berücksichtigung der Abiturienten und Vorbereitung derselben zum Uebergang auf die Academie, hodegetische und encyclopädische methodologische Vorträge x x.

22., Etwaige Nach- und Beyhülfe, welche die Schüler einander selbst zu leisten haben (bey der Präparation auf gewisse Lectionen, beym Repetiren x. x.).

23., Reception der Neueintretenden. Dazu festzusetzender Haupttermin. Was sonst bei der Aufnahme zu beobachten.

24., Geringstes Alter der Recipirenden und Minimum der an sie zu machenden Anforderungen.

25., Abgang von der Schule. Unter welcher Bedingung er den auf die Academie Uebergehenden zu gestatten. Dazu gesetzten Zeittermine und was sonst dabei wahrzunehmen.

26., Maturitätsprüfungen. (Ueber die dabei zu befolgenden Grundsätze s. Niemeyer Th. II. S. 756. flg.)

27., Abgangszeugnisse (Niemeyer ebendas.)

28., Halbjährliche Prüfungen.

29., Besondere Classenprüfungen — vielleicht nur von den Lehrern zu gewissen Zeiten, zum Behuf einer gründlichern und ungestörtern Erforschung der Fortschritte pp. der Schüler, zu veranstalten.

(In Zittau haben die Gymnasial-Lehrer solche Prüfungen wirklich und ihrer Versicherung nach mit größtem Nutzen eingeführt. In der dortigen Stadtschule sind sie schon länger im Gebrauche und geschehen im Beisein der Schulcommission.)

30., Prüfung der Studirfähigkeit (der Fähigkeit zum Fortstudiren) zum Behuf der noch zu rechter Zeit vorzunehmenden Ausscheidung schwacher, stumpfsinniger, unbildsamer, für Wissenschaften und Geistesanstrengung offenbar verdorbener Köpfe.
(S. Niemeyer II. S. 738. § 110.

31., Redeactus und andere Schulfeierlichkeiten.

32., Schulferien.

33./ Präparation und Confirmation der ad Sacra noch nicht admittirten Zöglinge.

34./ Schulbibliothek. Local dazu. Vermehrungsmittel. Aufsicht und Benutzung u. s. w.

35./ Lehr- und Instrumentenapparat (wie 34.)

36./ Mittel zur Bestreitung verschiedener anderer Schulbedürfnisse (außer 34. 35. und 41.) als: kleiner Reparaturen an Geräthschaften, nöthigen Ergänzung der Inventarienstücken an Leuchtern, Lichtscheeren pp. —

Schulbedürfnisskasse.

37./ Schulgeldsätze für die einzelnen Klassen.

Art der Erhebung pp.

38. Sonstige Entrichtungen der Schüler (z. B. beim Eintritt in die Schule, zur Bibliothek u. s. w.) Etwanige Befreiungen von denselben.

39./ Unterstützungsmittel für ärmere Schüler (Legate pp.; s. wegen der Chorschüler Nr. 42.)

40./ Bedingungen der Vertheilung der Beneficien an Bedürftige.

Nur Würdige sind zu bedenken. Vgl. Stimmungen II. 142.

41./ Prämienvertheilung. Wann und wie; Geldmittel dazu pp.

42./ Zweck, Einrichtung, Geschäfte, Obliegenheiten pp des Singechors (Verbindlichkeiten einzelner Chorschüler, z. B. des Präfects und Adjuncts=ämter;

Verhältniß derselben zur Schule. Emolumente der Chorschüler.

Der Wättigschen Symphonisten wird hierbey besonders gedacht.

43, Disciplinarverfassung. Allgemeine Grundsätze. Ins Einzelne gehende Anwendungen derselben; specielle Einrichtungen pp., bei denen auch die über die Schüler außerhalb der Schule, hinsichtlich des Fleißes, der Aufführung u. s. w. zu führende Aufsicht zu berücksichtigen ist. — Belohnungen und Strafen. Location etwa nach jedem öffentlichen Examen anzustellende Censur über die Schüler aller Klassen (vergl. Niemeyer II. S. 542 — 547), der zufolge jedem das ihn treffende Urtheil schriftlich, nach einem gewissen Schema abgefaßt, in die Hände gegeben wurde, wird, als eine für Lehrer, Schüler und Aeltern, sowie für das an dem Zustande des Gymnasii theilnehmende Publicum wichtige Veranstaltung (man s. z. B. die Schulgesetze für die Zöglinge des Kön: Gymnasii zu Lublau, in der Allg: Schulzeit. 1824. Literaturbl. Nr: 55, in den §§. 23 — 27), in dem die Disciplin behandelnden Abschnitte nicht zu übergehen. Eigentlich gehören hierher vollständige

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Schulgesetze, denen besondere Leges, für die Chorschüler und die Inquilinen (den Famulum Rectoris etc. beyzufügen sind.

44. Lehrerconferenzen, Zweck und Gegenstände derselben; dazu anzusetzende Tage und Stunden etc.

45. Functionen und Obliegenheiten der zur Besorgung äußerer Geschäfte an dem Gymnasio angestellten Personen, als: des Schulgeldeinnehmers, des Schulaufwärters, des Calefactors – –.

Nachträgliche Bemerkungen

a, der einzureichende Entwurf ist in Abschnitte Capitel und Paragraphen einzutheilen. Letztere möchten, zur Erleichterung der Uebersicht (wozu auch ein besonderes beygelegtes Inhaltsverzeichniß dienen würde) mit Marginalien versehen werden.

b, Die Anordnung und Stellung der oben specificirten einzelnen Gegenstände ist der Einsicht der Entwurfsverfasser zu überlassen. Eben denselben müßte es frei stehen, manches vielleicht oben Uebergangene, aber zur Sache wesentlich Gehörende einzuschalten und zu verändern, so wie ihnen ausdrücklich aufgegeben ist, auf Bedürfnisse, Mängel und Uebelstände, die

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

ihnen am besten bekannt seyn müssen, aufmerksam zu machen, die, nach ihrer Ueberzeugung, zu gründlicher Abhülfe dienenden Mängel anzuzeigen und sonstige Verbesserungsvorschläge beyzufügen.

Da in Folge eines allerhöchsten Rescripts E. E. Stadtrath die Einreichung eines Verzeichnisses aller schulfähigen Kinder aus hiesiger Stadt anbefohlen worden ist; so ersucht Unterzeichneter den Herrn Rector M. Siebelis, ehebaldigst, und wo möglich binnen 8. Tagen, ein Verzeichniß der auf hiesigem Gymnasio befindlichen, das 14te Altersjahr noch nicht überschrittenen, allhier gebohrnen oder sonst hierher gehörenden Schüler, zu fertigen und gefälligst einzureichen, dabei auch die Zeit, zu welcher sie aufgenommen worden sind, mit zu bemerken.

Zu angenehmer Dienstbeweisung bereit und mit ausgezeichneter Hochachtung beharrend

Ew: Wohlgeboren

Budißin
den 3ten Mai
1827.

ganz ergebenster
Karl Gottlob Heinrich Erdmann.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Aus
dem Budißinischen Rathsprotocolle
vom 8ten Octbr: 1827.
Rep: No: 3073.

Herr Rector M. Siebelis bittet für das Gymnasium um einen Beytrag zu den demnächst bey der Huldigung Sr. Majestät des Königs von den Schülern zu veranstaltenden Feyerlichkeiten und um das erforderliche Pech und Licht zur Illumination des Gymnasiums.

Decret.

Den Umständen nach wird den Gymnasiasten zu der vorhabenden Feyerlichkeit ein Beytrag von

Zwey Thalern

aus der Casse des Marien Marthen Hospitals bewilliget und sind solche an Hr. Rector gegen Quittung auszuzahlen. Uebrigens befindet der Magistrat bey der veranstalteten allgemeinen Illumination unter andern öffentlichen Gebäuden, auch die Fenster der Schul Classen, Prima, Secunda und Quarta im Pfarrgebäude nach derselben zu mit Lampen, so wie den Eingang in den Schulhof vom Fleischerthore mit Lampen zu illuminiren und erhält Herr Kämmerer nunmehr Verordnung, solches zu besorgen.

Extrahirt von

Johann Gottlieb Schürtz
verpfl: Actuar:

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Wir haben für angemessen befunden, daß von den Gymnasiasten der ersten Klasse abzuentrichtende Privatschulgeld von jährlich vier Thalern auf acht Thaler, oder vierteljährig von einem auf zwei Thaler festzusetzen, und es tritt dieses erhöhete Privatschulgeld von Ostern dieses Jahres an ein. Es haben daher die Schüler der ersten Klasse des hiesigen Gymnasiums sich hiernach zu achten, und dieses Privatgeld bei Vermeidung executivischer Maaßregeln, an den geordneten Schulgeldereinnehmer gegen dessen Quittung zu den bestimmten vierteljährigen Terminen, pünktlich abzuführen.

Budissin, am 21sten Februar 1828.

Der Magistrat.
durch
Christian Gottlieb [illegible]
Cons. dirig.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Wir haben aus der, von dem Schulcollegio
von der diesjährigen Frühjahrsprüfung ab-
gefaßten und an uns eingereichten Censuren
über die Schüler der ersten und zweyten Claße
ersehen, daß

I. in der ersten Claße
Hermann Adolph Thomas aus Bu-
dißin und
Johann Gottlieb Koditz aus Ringen-
hayn,
die besten, dagegen aber
[illegible] Kretschmar aus Budißin und
Heinrich Traugott Zschaschel aus Naußlitz,
die schlechtesten, sowie

II. in der zweiten Claße
Gustav Adolph Voltz aus Budißin
Christian Gotthold Clauditzer aus
Teichland und
Johann Traugott Richter aus Schön-
born,
die vorzüglichsten, im Gegentheile aber
Carl Louis Theod. Friedlein aus
Berlin
Carl Robert Frenzel aus Bu-

891
973

Leißig und
Ernst Albert Gretschel aus Burkau, schlechte Censuren verdient und erhalten haben.

Wie es uns nun, als Patronen des hiesigen Gymnasiums, zum Wohlgefallen gereicht, den Schülern Thomas, Ludwig, Wolf, Claubnitzer und Richter, zur Aufmunterung in ihrem Fleiße und guten Betragen, unsern Beyfall und auch öffentlich zu bezeigen, so bedauern wir, über das pflichtwidrige Verhalten der Schüler Kretschmer, Pfaff, Friedlein, Frenzel und Gretschel, hiermit unser gerechtes Mißfallen gleichergestalt äußern zu müssen. Wir beauftragen daher zugleich den Herrn Rector M. Siebelis, diese Zufertigung nicht allein vor den versammelten beyden Classen bekannt zu machen, sondern auch erstgenannten Schülern das weitere Fortschreiten auf der betretenen Bahn anzuempfehlen, letztere aber zuförderst noch zu besserer Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuermahnen, und ihnen das

Dic cur hic!

eben so beweglich als ernstlich zu Gemüthe zu führen.

Budissin den 26sten März 1828.

Der Magistrat
durch

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

An
Herrn Doctor H. Diehlitz
Wohlgeboren
zu
Budißin.

Regulativ

für die allgemeine Landtrauer

Mannspersonen tragen

zwanzig Wochen hindurch, vom 20ten Mai bis mit dem 6ten Octbr: schwarze Kleidung, mit einem schwarzen Flor um den Arm und um den Hut, Degen und Schnallen, in sofern sie sich deren bedienen, blau angelaufen.

Die übrige Trauerzeit vom 7ten Octbr: dieses Jahres bis mit dem 31ten Mai 1828. schwarze Kleidung ohne Flöre und sonstige Trauerbezeichnung;

Rittergutsbesitzer, welche die landständische Uniform zu tragen berechtigt sind, Civildiener, mit deren Functionen die Tragung einer Uniform verbunden ist, auch Bürger-Militair, die mit solcher versehen sind, bedienen sich nur schwarzer Unterkleider. Während der ersten Trauerperiode haben sie ebenfalls einen Flor um den Arm zu tragen, ~~[illegible]~~, und die ihnen zustehenden militairischen Auszeichnungen mit Kreppflor zu überziehen.

Frauen tragen

in der **ersten** Periode schwarze Zeuge und schwarze zu Bändern

in der **zweiten** schwarze Zeuge und bunte Bänder.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

E. E. und Hochweiſer Rath allhier, läßt andurch dem Herrn Rector M. Siebelis und den übrigen Herren Lehrern am hieſigen Gymnaſio, das, in Folge des Geſuchs des Herrn Schulcollegen Bröer um einen Subſtituten, auf erſtatteten unterthänigſten Bericht, unterm 11ten d. Mts. ergangene höchſte Reſcript andurch abſchriftlich mittheilen, dieſelben auch zugleich benachrichtigen, daß nunmehro Herr Candidat Ehregott Dreſsler anhero zum Subſtituten des Herrn Collegen Bröer ernannt, wegen Ausfertigung einer Vocation und Inſtruction, ſowie der Verabreichung des Beſoldungsbetrags an 130 rl. jährlich, in vierteljährigen Raten an Letztern bereits Verfügung getroffen worden, und mit der Bemerkung, daß ſolches Alles dem Herrn Collegen Bröer beſonders notificirt werden, den Herrn Rector M. Siebelis erſuchen Herrn Dreſsler zu ſeiner

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Zeit in sein neues Amt einzuweisen, auch wie solches geschehen, zu den Acten anzuzeigen.

Decret: in Senatu Budissin den 17ten April 1828.

Raths-Kanzley

Von Gottes Gnaden Anton
König von Sachsen x. x. x.

Ehrsame und Weise, liebe getreue. Wir haben aus angehörten Vortrag eures gehorsamsten Berichts vom 2ten laufenden Monats bei den angezeigten Verhältnissen zwar genehmigt, daß dem dem Schulcollegen Bröer am Gymnasio zu Budissin anzusetzenden Substituten, außer der ihm von Bröern jährlich mit 70. Thalern – – zugesicherten Remuneration, annoch von euch ein jährlicher Zuschuß von Einhundert und Dreißig Thalern – – bewilligt werde. Wir jedoch letzteren unter den gegenwärtig vorwaltenden Umständen nicht aus den Zinsen des Mättigischen Erbverschußfonds vorschußweise, sondern aus den Zinsüberschüssen der

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Taucherkirche, namentlich aus denen, welche die Kämmerei derselben für die Vergangenheit schuldet, als Vorschuß zu entnehmen ist; so lassen Wir auch solches bei Remission eines Actenstückes, zu eurer Direction hierdurch unverhalten seyn und geschiehet daran Unsere Willensmeinung.

Gegeben zu Budißin, am 11ten April 1828.

von Gersdorf.

An
den Rath zu Budißin.

den Gehalt des dem Schulcollegen Bröer anzustellenden Substituten betr:

praes: den 16ten April 1828.

Ludwig Eduard Roux.

9

Extract
dem Budißinischen Rathsprotocolle
vom 17ten April 1828.
Prop: No: 1796.

Vortrag, den Gehalt des dem Herrn Schulcollegen Bröer anzustellenden Substituten btr.

Decret.

Acta, und wird der mehrerwähnte Cand: Ehregott [illegible] zum Substitut des Herrn Schulcollegen Bröer hiermit ernannt, und ist demselben eine Vocation und Instruction auszufertigen, auch hiervon dem Schulcollegio, so wie insonderheit Herrn Bröer Nachricht zu ertheilen. | Hiernächst auch sowohl der Deputatio ad pias causas als auch dem Herrn Kämmerey=Verwalter durch Zuschrift mit Beifügung einer Abschrift desselben zu communiciren, um hiernach den verwilligten Beytrag an jährlich 130. rth: in vierteljährlichen Raten, von Seiten der Kämmerey=Verwaltung an die Deputat: ad p. c. und von Letzterer hinwiederum an den Herrn Substituten auszuzahlen. | Uebrigens

wird der Herr Actor ersucht, Ihre
[illegible] zu seiner Zeit einzusenden,
ob dem Bürgermeister zu und wie solch
ihres gesetzlichen zu den Verhandlungen,
zeigen.

Extrahirt von

Johann Gottlieb Schmidt,
verpfl. Actuar.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

DAVOR:
LEERE SEITEN

Den
Herrn Rector M.
Siebelis und die übri-
gen Herren Lehrer
am hiesigen Gym-
nasio
Aufschrift.

Prop. 1939.

Rescript nebst 16 Stück hebräischen Bibeln und 1 neuen Testamente von der Kö. Hauptbibelgesellschaft zu Dresden, zu der vorgeschriebenen Vertheilung.

Decret Nr. 1939.

Es sind diese Bibeln, unter abschriftlicher Mittheilung des höchsten Rescripts, an Herrn Rector M. Siebelis, abzugeben, und von demselben vorschriftmäßig zu vertheilen u. zu verwenden.

Aus dem Raths Protokolle vom 23sten Juni 1828.

Klien Prot.

Von Gottes Gnaden, Anton,
König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ehrsame und Weise, liebe getreue. Nachdem von der Committé der Sächsischen Haupt-Bibel-Gesellschaft zu Dresden eine Anzahl hebräische Bibeln und altgriechische Testamente zur Austheilung an die gelehrten Schulen der Oberlausitz zu Unserer Oberamts-

Regierung eingesendet worden sind, so lassen Wir euch beygehend 15. Stück hebräische Bibeln zur Vertheilung als Prämien an die würdigsten Schüler eures Gymnasii, wobei auf die Dürftigkeit der Percipienten besondere Rücksicht zu nehmen, auch resp. zur Schul-Armen-Bibliothek, ingleichen 1. Exemplar der hebräischen Bibel und ein altgriechisches Testament für die Schulbibliothek eures Orts, mit dem gnädigsten Begehren zugehen, ihr wollet, daß die euch übersendeten Bibeln zu dem angedeuteten Zwecke verwendet werden, pflichtmäßige Aufsicht führen. Daran geschiehet Unsere Willens Meinung.

Gegeben zu Budissin am 16ten Juny 1828.

von Zezschwitz.

An
den Rath zu Budissin.

innenbemerkte Bibelvertheilung betr.

pres. d. 21ten Juny 1828.

Ludwig Eduard Kaue S.

An
Herrn Rector M. Siebelis Wohlgebl.
zu
Budissin.

Es hat uns, als Patronen des hiesigen Gymnasii, dessen Flor, als einer Pflanzschule für künftige Staatsdiener uns vorzüglich anliegt, wahrhaft mißfallen, aus den an uns eingereichten Censuren der ersten und 2ten Classe desselben ersehen zu müssen, daß in beyden Classen eine namhafte Anzahl Schüler so schlechte Censuren verdient und erhalten haben. Besonders auffallend ist es aber, daß gerade in der ersten Classe, und hier wieder vorzüglich unter den obern Schülern, von denen man zu erwarten berechtigt ist, daß sie, als den Wissenschaften obliegende Jünglinge, sich nicht allein also verhalten würden, daß sie keine Mißbilligung verdienten, sondern auch billig, bey gereifterem Verstande, den unter ihnen stehenden Mitschülern, hinsichtlich ihres Fleißes und Betragens, zum Vorbilde dienen sollten, sich mehrere Individuen vorfinden, deren

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Verhalten stets in allen Rubriken der Censur gerechten Tadel nach sich zog, woraus sich auf einen üblen, dem Gedeihen der Wissenschaften hinderlichen Geist, welcher unter diesen jungen Leuten selbst eingerissen ist, schließen läßt.

Wie wir daher andurch den Herrn Rector M. Siebelis ersuchen, insonderheit

Friedrich August Rüdingern aus Bischheim,

Julius Robert Geißlern aus Lauban,

Johann August Förstern aus Rothnaußlitz,

Gustav Andreas Dammen, aus Torgau,

Robert Moritz Friedrich Marlothen aus Kostritz,

Carl Traugott Lehmannen III. aus Ruhland, und

Carl Grangern aus Wittichenau,

welche hinsichtlich ihres Fleißes und ihrer Sitten in der ersten, so wie

Ernst Albrecht Gretscheln aus Burkau, und

Adam Friedrich Hennen aus Elsterwerda,

welche gleichergestalt und mehr wiederholt, in der zweyten Classe die schlechtesten Censuren erhalten haben, ernstlich zum Fleiß und bessern Betragen anzuermahnen, ihnen unser Mißfallen zu erkennen zu geben, und denselben zugleich die unausbleiblichen Folgen eines fortgesetzten, pflichtwidrigen Verhaltens öffentlich vorzustellen, so wünschen wir dagegen, daß der Herr Rector bey dieser Gelegenheit den Schülern

Hermann Adolph Hennel aus Budissin

Johann Gottlieb Rodig aus Ringenhayn

und

Adolph Richter I. aus Zittau, in der ersten, so wie

Carl Gottlieb Rühlern aus Spremberg bey Neusalza und

Gustav Ernst Hempel aus Pulsnitz, in der zweyten Classe, unser Wohlgefallen an ihrem Fleiße und guten Betragen nicht verhalten und ihnen das enge Fortschreiten auf der betretenen Bahn anempfehlen möge.

Budissin, den 25sten Octbr: 1828.

Der Magistrat
durch
Karl Traugott Hennig,
Actuar.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

An
Herrn Doctor M. Siebelis
Wohlgeb.
zu
Budißin.

Aus
dem Budißinischen Raths-Protocoll
vom 25sten Febr: 1828.

Prop: No: 600.

Ad prop: 289. wurden die von der Schulcommission bey Ausarbeitung des neuen Constitutions-Plans für hiesiges Gymnasium zur Festsetzung des Magistrats ausgearbeiteten Anträge den Herren Lehrern am Gymnasio anderweit vorgetragen.

Decr: ad No: 600. resp:

ad Cap: VIII. §. 4. l. 25. verdient die Wünsche, dem Bestande des Gymnasii, sowohl für Lehrer als Schüler allerdings sehr angemessen und nützlich und sollen daher die Stände um [illegible] Bericht wiederholt zum [illegible] vorzutragen höchster Entschließung vorgetragen und zu unterstützen beschlossen werden.

ad Cap: X. no: 1. Wird wegen der vorgeschlagenen Verminderung der wöchentlichen Erbauungsstunde die vorbehaltene Äußerung des Schulcollegii erwartet.

ad Cap: XI. Abschn: II. tit. B. no. 2. i. litt. Z 6. Bey soll auf Einziehung eines [illegible] Bedacht genommen und [illegible] wegen des [illegible] [illegible] Mühle [illegible] zu [illegible] erscheint, mit den [illegible] Grundstücksbesitzern Rücksprache genommen werden.

ad Cap: XII. §. 2. litt. d. Wird [illegible] der Schulen dieses ersucht, für den künftigen eine Instruction zu entwerfen, so wie

ad Cap: XIII. §. 1. lit. B. P. 100. die Deputatio ad pias causas um baldige Aufstellung und Vorschlagung eines besseren Platzes als des gegenwärtigen für das [illegible] in hiesiger [illegible] [illegible] ist.

ibid: lit. D. P. 101. dem Antragenden, deshalb um die vierteljährigen Zinsen [illegible], das von 1. und 2. Thaler [illegible] [illegible] durch [illegible] zu [illegible] und deshalb eine [illegible] an die Schulen dieser [illegible] [illegible] bringen.

ibid. lit. A. P. 96. hat [illegible] wollen, als [illegible] zu den im vorigen Jahre angezeigten und [illegible] [illegible] Reparaturen an den Schulgebäuden, so weit es noch nicht geschehen, die erforderlichen Veranstaltungen zu treffen, und solche ohne Verzug und [illegible] der [illegible] während der diesjährigen Hundstagsferien nach [illegible] und mit möglichster [illegible] zur Vollendung zu bringen.

ibid. §. 2. No. II. lit. a. d. und c. P. 102. haben Ihr von Lehrern am Gymnasio wegen der

Anschaffung eines ordentlichen [illegible] [illegible] Globen und [illegible] Abbildungen für den naturgeschichtlichen Unterricht, und wie solches am leichtesten zu bewerkstelligen sei, [illegible] künftigen Einrichtung, daß der Nachmittag der Mittwoche statt des Donnerstags frei gelassen werde, zu fordern [illegible] mit Bemerkung der [illegible] [illegible] zu [illegible] stellen.

Extrahirt von
Johann Gottlieb [illegible],
[illegible]

Aus
dem Bürgerausschuß Protocolle,
vom 8ten Febr: 1829.
Prot: No: 358.

Herr Doctor M. Siebelis zeigt an, daß zur Heizung der beyden neuen Schulklassen noch 3. bis 4. Klaftern Holz nöthig seyn würden, und bittet um dießfallsige Anordnung.

Decret.

Communicetur dem HE. Kämmereyverwalter, um ehebaldigst 3. Klaftern oder Kastenklaftern Holz, zu diesem Bedarfe anschaffen zu lassen, und dem Herrn Doctor M. Siebelis zu notificiren.

Extrahirt von

Johann Gottlieb Schmotz,
verpfl. Actuar:

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Aus den vor der vorgenommenen Frühjahrsprüfung an uns eingereichten Censuren über die Schüler der ersten und zweyten Classe, hat sich unser Mißfallen darüber erneuert, daß einer namhaften Anzahl derselben, und darunter vorzüglich mehreren obern Schülern der ersten Classe, nur tadelnde oder ganz schlechte Censuren, als Folge ihres Verhaltens ertheilt werden können, woraus hervorgeht, daß wiederholte ernstliche Erinnerungen an ihre Pflichten fruchtlos geblieben sind.

Wir beauftragen daher den Herrn Rector M. Siebelis, insonderheit den Primanern, —

Carl August Sprenger aus Wittgenau

und

Ernst Albrecht Schertschel aus Burkau,

so wie die Secundaner

Robert Volkammer aus Budissin,

Julius Gustav Sehrenal aus Steinigtwolmsdorf,

und

Magnus Eduard Singwitz aus Budissin,

sie,

welche die allerschlechtesten so wie den übrigen

Schülern welche schlechte Censuren in beyden Classen verdient und erhalten haben, unsere Unzufriedenheit über ihr Verhalten zu eröfnen, und sie nochmals zum Fleiße und besserer Erfüllung ihrer Pflichten aufs Ernstlichste anzuermahnen, dagegen aber auch den Primanern

Bodo Kretschmar aus Budißin

Johann Rudolph Richter aus Schutta

und den Secundanern

Carl Eduard Robert Fritsch aus Wildenau

und

Christian Carl Mager aus Pulsnitz,

welchen die besten Censuren zu Theile geworden, unser Wohlgefallen an ihrem Fleiße und sonstigen Betragen zu erkennen zu geben, und sie zu fortgesetztem löblichen Verhalten aufzumuntern.

Budißin den 25sten April 1829.

Der Magistrat
durch
Carl Traugott Henning,

Was Sr. Königl. Maiestät von Sachsen u.u.u. hinsichtlich der den vom hiesigen Gymnasio zur Universität abgehenden Schüler, zu ertheilenden Schulabgangszeugnisse, insonderheit aber deren Form und bestimmten Inhalts, mittelst höchsten Rescripts vom 10ten April 1829. zu verfügen allergnädigst geruhet haben, ist aus dessen anliegenden Abschrift mit Mehrerem zu ersehen.

Sothanes höchste Rescript läßt andurch E. E. Rath allhier dem Herrn Rektor M. Siebelis und resp. übrigen Herren Lehrern am Gymnasio hieselbst, in Kraft der Publikation zur Nachachtung zufertigen.

Decret: in Senatu Budissin den 27sten April 1829.

Raths-Kanzley.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Jn Gemäßheit der vom E. E. Rathe allhier geschehenen und von der höchsten Behörde mittelst Rescripts vom 8ten vorigen Monats genehmigten Vorschläge sollen alle Gehalte und Legatzinsen, welche aus den Kassen der milden Anstalten allhier und sonst bezogen werden, bei der Aerarien-Kasse in Einnahme gestellt, und die resp. H. Bezugsberechtigten aus solcher vierteljährig ihre Bezahlung erhalten.

Es ist auch zu dem Ende ein besonderes Besoldungsreglement entworfen, und sind in solches aus den Stiftungsrechnungen und resp. Instructionen der resp. H. Interessenten alle einem jeden derselben ausgesetzte Gehalte und Legatzinsen aufgenommen worden.

Da die gedachte Einrichtung jedoch erst mit dem Jahre 1830. in Wirksamkeit treten kann, und die Agnition des entworfenen Besoldungsreglements Seiten der resp. H. Bezugsberechtigten sich vor allen Dingen nothwendig macht, so stehen wir nicht an

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Ew: Wohlgeboren das Besoldungsreglement, soweit dasselbe die Ihnen gebührende Besoldungs- und Accidenzien enthält, abschriftlich mit dem ergebensten Ersuchen hiermit mitzutheilen,

Sich über die Richtigkeit desselben gefälligst binnen 14 Tagen schriftlich zu erklären, oder Ihre deßfallsigen Erinnerungen anzuzeigen.

Die wir mit vollkommenster Hochachtung beharren.

Budissin am 15ten Juny 1829.

Die verordnete Deputation zu den milden Stiftungen daselbst.

Reglement

über

die Besoldungen und Emolumente

welche

die Deputatio ad pias causas

ingleichen

die Herren Geistlichen und Schullehrer

auch

andere Bedienstete bei der Stadt

Budissin

aus

den Fonds der Armen und milden Stiftungen daselbst alljährlich zu beziehen haben.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

P.

Die Salarien und Emolumenten der H. Lehrer und Bediensteten am Gymnasio allhier.

No.		Thlr.	gr.	pf.
	A, des Herrn Rectors Wohlgeborn.			
1.	aus dem Aerario der Petri Kirche jährlich zu den vier Quatembern zahlbar	87.	12	—
2.	aus dem Aerario der Kirche zum Taucher jährlich	30.	—	—
3.	aus der Kasse des Hospitals zum Taucher jährlich	10.	—	—
4.	aus der Kasse des Hospitals zum Heil. Geist jährlich	10.	—	—
5.	aus der Kasse des Fraternitätsgestifts jährlich	22.	12	—
6.	aus der Salomon Zeidlerschen Stiftung zu den vier Quatembern jährlich	83.	8.	—
7.	aus einzelnen Stiftungen a, aus der Bergmannischen 12 gl —			
	Lat. p. s.			
	Latus	243.	8.	—

No.		Thlr.	gr.	pf.
	Transport	243.	8.	—
	Uebertrag 12 gl —			
	b. aus der Henricischen Stiftung 4 " —			
	c. " " Krottenschmidtschen " 4 " 16 pf —			
	d. " " Löwenschildschen — " 16 "			
	e. " " Prentzelschen 40 " — —			
	aus			
	f. von dem Johann Christoph Prentzelschen Legate auf Lesen in Erinnerung der Priester- und Schulkollegen Witwen 9 " — —			
		70.	8	—
	Summa	313.	16.	—

Es fehlen die 3 gl [illegible]
16 pf 10. Henric. Gestifts
2 gl 12 pf für den abgestorbenen Theil
des Schulhalters

E. E. Raths allhier, läßt andurch dem Herrn Rector M. Siebelis und übrigen Herren Lehrern am hiesigen Gymnasio das allerhöchste Mandat, die Vorbereitung junger Leute zur Universität betr. vom 4ten July 1829. Stück 17. No: 31. der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen in 4. gedruckten Exemplaren, zur Nachachtung zufertigen.

Decret: in Senatu Budissin den 10ten August 1829.

Raths-Canzley.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Von GOTTES Gnaden Anton,
König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ehrsame und Weise, liebe getreue. Auf Anlaß vorgekommener Fälle, wo die Universität zu Leipzig die beschehenen Aufnahmen noch nicht reifer Subjecte zu den academischen Studien durch die diesfallsige Unbestimmtheit in den beigebrachten Schul-Abgangs-Zeugnissen zu rechtfertigen oder zu entschuldigen gesucht hat, ist den Inspectionen der gelehrten Schulen in Unseren alten Erblanden dahin Anordnung zu ertheilen befunden worden, daß die Schul-Zeugnisse durchgehends in bestimmten Ausdrücken abgefaßt und insbesondere, ob der Abgehende als zu Beziehung der Universität reif und fähig, oder zur Zeit noch nicht reif anzusehen sey, auf ganz unzweideutige Weise in dem Zeugnisse ausgesprochen, dergleichen Abgangs-

Zeugnisse auch von der Schul-Inspection, welche der Prüfung wegen academischer Reife beizuwohnen hat, jedesmal mit vollzogen werden.

Da es nun angemessen erscheint, auch hinsichtlich der Schul-Zeugnisse der von den höhern Stadt-Schulen in der Oberlausitz abgehenden Schüler hierunter eine Gleichförmigkeit beobachten zu lassen; als begehren Wir an euch gnädigst, ihr wollet, damit obiger Anordnung bei dem Gymnasio zu Budissin künftighin jederzeit gebührend nachgegangen werde, verfügen und veranstalten.

Daran geschieht Unsere Willensmeinung.

Gegeben zu Budissin am 10. April 1829.

von Gersdorf

An
den Rath zu
Budissin
die Maturitäts-Zeugnisse
der auf Universitäten abgehenden Schüler betr.

Ludwig Eduard Kunze S.

Den Ehrsamen und Weisen,
Unsern lieben getreuen, dem
Rathe zu Budissin.

präs. den 24. April 1829.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

DAVOR:
LEERE SEITEN

Dem
Herrn Rector M. Siebelis,
Wohlgeb.
und die übrigen Herren
Lehrer am hieſigen
Gymnaſio
zu
inſinuiren.

Sr Wohlgebohren
dem Herrn Rektor M. Siebelis

allhier

Dem
Herrn Rector M.
Siebelis
und die übrigen Herren
Lehrer des hiesigen
Gymnasio
zu
insinuiren.

Sr. Wohlgeboren
dem Herrn Rector M. Siebelis
in
Budissin.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

Dem

dem Herrn Rector M. Siebelis, Wohlgeb:

in

Budißin.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

An
Herrn Rector M.
Siebelis
und die übrigen
Herren Lehrer am
hieſigen Gymna-
ſium.
zu
inſinuiren.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

An
den Herrn Rector M.
Siebelis,
und die übrigen Herren
Lehrer am hieſigen
Gymnaſio,
zu
inſinuiren.

Den Ehrſamen und Weiſen, Unſern lieben getreuen, dem Rathe
zu Budiſſin.

präſ. den 20^{n}. Decbr. 1826.

DAVOR:
LEERE SEITEN

Dem
dem Herrn Rector
M. Siebelis
zu
Budiſſin.

Den Ehrſamen und Weiſen,
Unſern lieben getreuen
dem Rathe zu Budiſſin

Präs. den 21ten Decbr. 1826.

DAVOR:
LEERE SEITEN

Dem
Herrn Rector M.
Siebelis und den übrigen
Herren Lehrern
am hiesigen Gymnasio
zu
insinuiren.

DAVOR:
LEERE SEITEN

An
den Herrn Doctor M. Siebelis
Wohlgebohren,

Budissin

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

DAVOR:
LEERE SEITEN

[illegible]
dem Herrn Doctor
M. Fiebelis
in Budissin
zu
insinuiren.

DAVOR:
LEERE SEITEN

Den Ehrſamen und Weiſen, Unſern
lieben getreuen, dem Rathe zu Budiſſin.

prs: am 17. April 1823.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv 62102
Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 5
15.04.2022

DAVOR:
LEERE SEITEN

Dem
Herrn Rector M.
Siebelis und übrigen
Herren Lehrern am
Gymnaſio allhier
zu
inſinuiren.

An
den Herrn Rector M. Siebelis
Wohlgeb.
Budissin.

DAVOR:
LEERE SEITEN